101256/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 03/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13067/26
ADD 8

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0277 (NLE)

POLCOM 313
COASI 174
SERVICES 45

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 482 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 482 annex.

Anl.: COM(2026) 482 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 482 final

ANNEX 4

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-A

EINREISE UND VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT NATÜRLICHER PERSONEN

ARTIKEL 8-A.1

Ziele

Mit diesem Anhang werden folgende Ziele verfolgt:

a) zusätzliche Bestimmungen zu den in Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) genannten Bestimmungen über die Einreise von unter diesen Anhang fallenden natürlichen Personen einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei und ihren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet festzulegen,

b) den unter diesen Anhang fallenden natürlichen Personen einer Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und den vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet zu erleichtern und

c) für eine reibungslose und transparente Einreise sowie einen reibungslosen und transparenten vorübergehenden Aufenthalt der unter diesen Anhang fallenden natürlichen Personen zu sorgen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-A.2

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei betreffend die Einreise natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet oder deren vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet, bei denen es sich um Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, Freiberufler und zusätzlich – für die Europäische Union – für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen handelt.

ARTIKEL 8-A.3

Unternehmensintern transferierte Personen und Geschäftsreisende

In den Sektoren, die in Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) und Anlage 8-A-3 (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen) aufgeführt sind, und nach Maßgabe der darin festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen

a) ermöglicht jede Vertragspartei

 i) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von unternehmensintern transferierten Personen und

 ii) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftsreisenden, ohne eine Arbeitserlaubnis zu verlangen oder ein anderes, ähnlichen Zwecken dienendes Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben, und

www.parlament.gv.at

b) darf eine Vertragspartei weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen in Form von zahlenmäßigen Quoten oder wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen, einschließlich Arbeitsmarktprüfungen, für die Gesamtzahl der natürlichen Personen aufrechterhalten oder einführen, die in einem bestimmten Sektor als Geschäftsreisende einreisen dürfen oder die eine juristische Person der anderen Vertragspartei als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf.

ARTIKEL 8-A.4

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

(1) Vorbehaltlich der einschlägigen Bedingungen und Qualifikationen nach Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) gestattet die Europäische Union die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden Indiens für die Zwecke der Durchführung der in Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) aufgeführten Tätigkeiten unter folgenden Bedingungen:

a) Die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden verkaufen weder ihre Waren an die breite Öffentlichkeit noch erbringen sie Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit,

b) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus dem Gebiet der Europäischen Union, und

www.parlament.gv.at

c) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden erbringen keine Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person, die nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, und einem Verbraucher in der Europäischen Union, es sei denn, in Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) ist etwas anderes vorgesehen.

(2) Sofern in Anlage 8-A-1 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) nicht anderes bestimmt ist, gestattet die Europäische Union die Einreise von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden, ohne eine Arbeitserlaubnis, wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.

ARTIKEL 8-A.5

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

In den Sektoren, die in Anlage 8-A-2 (Liste der Europäischen Union für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) und Anlage 8-A-3 (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen) aufgeführt sind, und nach Maßgabe der darin festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen

a) gestattet jede Vertragspartei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet und

b) darf eine Vertragspartei für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler der anderen Vertragspartei keine Beschränkung der Gesamtzahl der Personen, die in das Gebiet der Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten dürfen, in Form zahlenmäßiger Beschränkungen oder wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen, einschließlich Arbeitsmarktprüfungen, einführen oder aufrechterhalten.

ARTIKEL 8-A.6

Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, einschließlich gegebenenfalls deren Verlängerungen oder Erneuerungen,

a) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die von ihren zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt erhobenen Gebühren den Dienstleistungshandel im Rahmen dieses Abkommens nicht unangemessen beeinträchtigen oder verzögern,

b) müssen – vorbehaltlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden – die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für die Beantragung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, zu dem sie verlangt werden,

c) sind vollständige Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt so zügig wie möglich zu bearbeiten,

d) bemühen sich die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, auf Anfragen eines Antragstellers hin ohne ungebührliche Verzögerung Informationen über den Stand eines Antrags zu erteilen,

www.parlament.gv.at

e) bemüht sich die betreffende Vertragspartei, wenn ihre zuständigen Behörden für die Bearbeitung des Antrags zusätzliche Informationen von einem Antragsteller verlangen, dem Antragsteller im Einklang mit ihren Verfahren und ohne ungebührliche Verzögerung mitzuteilen, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind, und eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Angaben festzulegen,

f) teilen die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei dem Antragsteller das Ergebnis des Antrags unverzüglich nach der Entscheidung über den Antrag mit,

g) teilen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller bei Genehmigung eines Antrags unverzüglich die Aufenthaltsdauer und andere relevante Bedingungen mit,

h) stellen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller bei Ablehnung eines Antrags auf Ersuchen oder von sich aus Informationen über alle verfügbaren Überprüfungs- oder Rechtsbehelfsverfahren und, soweit dies nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist, die Gründe für die Ablehnung zur Verfügung,

i) bemüht sich jede Vertragspartei, Anträge in elektronischem Format anzunehmen, und

j) akzeptiert jede Vertragspartei gegebenenfalls, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist, anstelle von Originaldokumenten Kopien von Dokumenten, die im Einklang mit ihrem Recht beglaubigt sind.

ARTIKEL 8-A.7

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei macht Informationen über relevante Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei nach Artikel 8-A.2 (Anwendungsbereich) beziehen, öffentlich zugänglich.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen nach Möglichkeit folgende Angaben:

a) Kategorien von Visa, Erlaubnissen oder ähnliche Arten von Genehmigungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt,

b) erforderliche Dokumentation und zu erfüllende Bedingungen,

c) Art der Antragstellung sowie Angabe von Möglichkeiten, wo der Antrag gestellt werden kann, z. B. bei Konsulaten oder online,

d) Antragsgebühren und voraussichtlicher Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags,

e) die Höchstaufenthaltsdauer im Rahmen jeder unter Buchstabe a beschriebenen Art von Genehmigung,

f) Voraussetzungen für eine etwaige Verlängerung oder Erneuerung,

www.parlament.gv.at

g) Vorschriften für mitreisende Ehepartner und unterhaltsberechtigte Personen und

h) zur Verfügung stehende Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Ändert eine Vertragspartei eine Maßnahme, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei auswirkt, so bemüht sich die Vertragspartei, sicherzustellen, dass die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten oder auf andere Weise öffentlich zugänglich gemachten Informationen so bald wie möglich aktualisiert werden.

ARTIKEL 8-A.8

Zusätzliche Verpflichtungen für unternehmensintern transferierte Personen und ihre Familienangehörigen[1]

(1) Die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei entscheiden über einen Antrag auf Einreise oder vorübergehenden Aufenthalt einer unternehmensintern transferierten Person oder auf entsprechende Verlängerung und teilen den Antragstellern gemäß den in den nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei festgelegten Mitteilungsverfahren so rasch wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags schriftlich ihre Entscheidungen mit.

[1] Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers („Richtlinie über unternehmensinterne Transfers“) nicht Anwendung findet.

www.parlament.gv.at

(2) Sind die Angaben oder die Unterlagen zur Begründung eines Antrags unvollständig, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und legen eine angemessene Frist für deren Vorlage fest. Die in Absatz 1 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die zuständigen Behörden die erforderlichen zusätzlichen Informationen erhalten.

(3) Die Europäische Union dehnt das Recht auf vorübergehenden Aufenthalt und Einreise, das den Familienangehörigen einer unternehmensintern transferierten Person gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] gewährt wird, auf Familienangehörige natürlicher Personen Indiens aus, die unternehmensintern in die Europäische Union transferiert werden.

(4) Indien gewährt den Familienangehörigen natürlicher Personen eines Mitgliedstaats, die unternehmensintern nach Indien transferiert werden, eine Behandlung, die der Behandlung gleichwertig ist, die dieser Mitgliedstaat den Familienangehörigen natürlicher Personen Indiens, die unternehmensintern transferiert werden, in diesem Mitgliedstaat gewährt.

[1] Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/66/oj).

Anlage 8-A-1

LISTE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GESCHÄFTSREISENDE, UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

Kopfvermerke

(1) Für die Zwecke dieser Liste gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen in einer Führungsposition innerhalb einer juristischen Person Indiens, die

i) für die Gründung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der Europäischen Union verantwortlich sind;

ii) keine andere Dienstleistung anbieten oder erbringen bzw. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben als diejenige, die für die Gründung dieses Unternehmens erforderlich ist; und

iii) keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der Europäischen Union erhalten;

b) „unternehmensintern transferierte Personen“ bezeichnet natürliche Personen, die

i) unmittelbar vor dem Zeitpunkt des unternehmensinternen Transfers bei einer juristischen Person Indiens beschäftigt waren oder an ihr beteiligt waren, und zwar für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr im Falle von Führungskräften und Spezialisten und von mindestens sechs Monaten im Falle von Trainees;

ii) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Gebiet der Europäischen Union ansässig sind;

iii) vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der Europäischen Union transferiert werden, das Teil derselben Gruppe ist wie die juristische Person, aus der die Person transferiert wird, einschließlich ihrer Repräsentanz, Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Hauptgesellschaft**1**; und

iv) zu einer der folgenden Kategorien gehören:

A) Führungskräfte**2**;

B) Spezialisten; oder

C) Trainees;

c) „Führungskraft“ bezeichnet eine natürliche Person in Führungsposition, die in erster Linie für das Management des Unternehmens in der Europäischen Union verantwortlich ist und der allgemeinen Aufsicht oder den allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegt und zu deren Zuständigkeiten zumindest folgende gehören:

i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen;

ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte; und

1 Von Führungskräften und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die Berufsqualifikationen und Erfahrungen verfügen, die bei der juristischen Person, in die sie transferiert werden, erforderlich sind.

2 Führungskräfte nehmen zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahr, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht dennoch solche Aufgaben übernehmen können, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist.

www.parlament.gv.at

iii) die Befugnis, Empfehlungen bezüglich Einstellungen oder Entlassungen oder sonstiger Personalentscheidungen abzugeben;

d) „Spezialist“ bezeichnet eine natürliche Person mit Fachkenntnissen, die für die Tätigkeitsbereiche, die Techniken oder das Management des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung verfügt; und

e) „Trainee“ bezeichnet eine natürliche Person mit einem Hochschulabschluss, die vorübergehend aus Gründen der beruflichen Entwicklung oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden transferiert und während des Transfers bezahlt wird[1].

(2) Artikel 8-A.3 (Unternehmensintern transferierte Personen und Geschäftsreisende) und Artikel 8-A.4 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) finden für bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die in dieser Liste aufgeführt sind, bis zum Umfang der Nichtkonformität keine Anwendung.

(3) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

[1] Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Fortbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt. Für AT, CZ, DE, FR, ES, HU und LT: Die Fortbildung muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

www.parlament.gv.at

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(4) Verpflichtungen in Bezug auf unternehmensintern transferierte Personen, Geschäftsreisende und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(5) Alle sonstigen Voraussetzungen, die in Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit festgelegt sind, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten weiterhin, auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

(6) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt für Führungskräfte und Spezialisten bis zu drei Jahre, für Trainees bis zu einem Jahr, für Geschäftsreisende bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten und für für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

(7) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) des vorliegenden Abkommens gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von den Artikeln 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(8) Verzeichnis der in dieser Liste verwendeten Abkürzungen:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste

(1) Geschäftsreisende

Alle Sektoren	In AT, CZ: Ein zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. In SK: Ein zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. In CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Ein zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	In FR: Der Zugang zu Führungsaufgaben unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

www.parlament.gv.at

(2) Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	In der EU: Von Führungskräften und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die in der juristischen Person, in die sie transferiert werden, erforderlich sind. In AT, CZ, SK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. In FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. In HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	In FR: Der Zugang zu Führungsaufgaben unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

www.parlament.gv.at

(3) Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Tätigkeiten	In CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. In LV: Für Operationen oder Tätigkeiten auf der Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. In MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es werden keine wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen durchgeführt. In SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, und für bestimmte Tätigkeiten (Forschung und Design, Ausbildungsseminare, Einkauf, Handelsgeschäfte, Übersetzen und Dolmetschen) ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist nicht erforderlich. In SK: Wird im Gebiet der Slowakischen Republik eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Forschung und Design	In AT: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.
Marktforschung	In AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. Es ist ein Hochschulabschluss erforderlich. In CY: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.
Messen und Ausstellungen	In AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.

www.parlament.gv.at

Kundendienst	In AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. Bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen, wird auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. In CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. In CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder insgesamt 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. In DE: Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sowie Aufseher sollten als solche bei der juristischen Person, die den Verkauf oder die Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen oder Computersoftware getätigt hat, oder bei einem Unternehmen, das derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen, das diesen Verkauf oder diese Vermietung getätigt hat, beschäftigt sein. In ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sollten als solche bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sollten über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde. In FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. In SE: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an Schulungsmaßnahmen, der Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
Handelsgeschäfte	In AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. In FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person Indiens erbringen.

www.parlament.gv.at

Beschäftigte im Fremdenverkehr	In CY, ES, PL: Ungebunden. In FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person Indiens erbringen. In SE: Eine Arbeitserlaubnis ist außer für Fahrer und Personal von Touristenbussen erforderlich. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
Übersetzungen und Dolmetschdienstleistungen	In AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. In CY, PL: Ungebunden.

(4) Geschäftsreisende dürfen folgende Tätigkeiten ausüben:

i) Sitzungen und Beratungen: natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind,

ii) Forschung und Design: technische, naturwissenschaftliche und statistische Forscher, die unabhängig oder für ein in Indien ansässiges Unternehmen forschen,

iii) Marktforschung: Marktforscher und -analysten, die für ein in Indien ansässiges Unternehmen forschen,

iv) Ausbildungsseminare: Personal eines Unternehmens, das in die Europäische Union einreist, um sich in den von Unternehmen oder Organisationen in der Europäischen Union angewandten Techniken und Arbeitsmethoden ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich ausschließlich auf Beobachtung, Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitsmethoden und Unterricht,

v) Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Waren oder Dienstleistungen zu werben,

vi) Verkauf: Vertreter von Dienstleistungserbringern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig,

vii) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte in Indien tätigen,

viii) Kundendienst: Monteure, Instandsetzungs- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen oder Computersoftware, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das sich außerhalb der Europäischen Union befindet, in die die vorübergehende Einreise beantragt wird, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags,

ix) Handelsgeschäfte: Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Spezialisten für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellte sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für ein Unternehmen mitwirken, das sich in Indien befindet,

x) Beschäftigte im Fremdenverkehr: Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer, die Kongresse besuchen oder daran teilnehmen oder eine Reise mit Ausgangspunkt in Indien leiten, und

xi) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen: Übersetzer oder Dolmetscher, die Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das sich in Indien befindet.

Anlage 8-A-2

LISTE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN
UND FREIBERUFLER

(1) Für die Zwecke dieser Liste gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die von einer juristischen Person Indiens (außer über eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal) beschäftigt werden, die nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist und einen „Bona-fide-Vertrag“ mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten über die Erbringung von Dienstleistungen für einen Endverbraucher in der Europäischen Union geschlossen hat, der die vorübergehende Anwesenheit ihrer Beschäftigten erfordert, die

i) während eines Zeitraums von nicht weniger als einem Jahr unmittelbar vor dem Tag ihres Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt dieselbe Art von Dienstleistungen wie Angestellte der juristischen Person angeboten haben,

ii) zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung, die nach Erreichen der Volljährigkeit in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, erworben wurde, einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie die beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in der Europäischen Union gesetzlich vorgeschrieben sind**1**, verfügen und

iii) keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der Europäischen Union erhalten;

1 Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation einem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

www.parlament.gv.at

b) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die mit der Erbringung einer Dienstleistung befasst und als Selbstständige im Gebiet Indiens niedergelassen sind, die

i) sich nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen haben,

ii) einen „Bona-fide-Vertrag“ (außer über eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal) für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten zur Erbringung von Dienstleistungen für einen Endverbraucher in der Europäischen Union geschlossen haben, der ihre vorübergehende Anwesenheit erfordert, und

iii) zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in der betreffenden Tätigkeit, einen Hochschulabschluss oder eine Qualifikation, die Kenntnisse auf gleichwertigem Niveau nachweist, und die beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in der Europäischen Union gesetzlich vorgeschrieben sind[1], verfügen.

(2) Der in Absatz 1 unter Buchstaben a und b genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen des Rechts des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Vertrag ausgeführt wird.

(3) Die Europäische Union gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler Indiens in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) für die in dieser Liste aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen.

(4) Die in Absatz 17 aufgeführte Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und

[1] Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation einem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben. Fehlt in der zweiten Spalte ein Verweis auf einen Mitgliedstaat, bedeutet dies, dass in der Europäische Union in dem in der ersten Spalte genannten Sektor oder Teilsektor für diesen Mitgliedstaat keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) für die betreffende Kategorie natürlicher Personen bestehen.

(5) Zusätzlich zu der Aufstellung von Verpflichtungen und Beschränkungen in dieser Liste kann die Europäische Union eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren bezieht, wenn diese keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellt. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, zum Beispiel Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jede andere nichtdiskriminierende Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(6) Die Europäische Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Sektoren ein, die nicht in der Liste aufgeführt sind.

(7) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(8) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei diesen Prüfungen die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem Mitgliedstaat oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der zum Zeitpunkt der Bewertung bereits tätigen Dienstleistungserbringer und die Auswirkungen auf sie betrifft.

(9) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(10) Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(11) Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in Absatz 17 nicht aufgeführt sind.

(12) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) des vorliegenden Abkommens gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von den Artikeln 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

(13) Vorbehaltlich der Verpflichtungen und Beschränkungen nach Absatz 17 geht die Europäische Union in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren Verpflichtungen nach Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) ein:

a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats,

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,

c) Dienstleistungen von Steuerberatern,

d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

f) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten,

g) Tierärztliche Dienstleistungen,

h) Dienstleistungen von Hebammen,

i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern,

j) Computer- und verwandte Dienstleistungen,

k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

l) Dienstleistungen im Bereich Werbung,

m) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,

n) Unternehmensberatung,

o) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

p) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen,

q) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung,

r) Bergbau,

s) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen,

t) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen,

u) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr,

v) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,

w) Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,

x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,

y) Telekommunikationsdienste,

z) Post- und Kurierdienste,

aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,

bb) Baustellenerkundung,

cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,

dd) Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft,

ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt,

ff) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie Beratungsdienstleistungen,

gg) Sonstige Finanzberatungsdienstleistungen,

hh) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr,

ii) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern,

jj) Dienstleistungen von Fremdenführern und

kk) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.

Freiberufler

(14) Vorbehaltlich der Verpflichtungen und Beschränkungen nach Absatz 17 geht die Europäische Union in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren Verpflichtungen nach Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) ein:

a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats,

b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

d) Computer- und verwandte Dienstleistungen,

e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

f) Dienstleistungen im Bereich Werbung,

g) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,

h) Unternehmensberatung,

i) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

j) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen,

k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung,

l) Bergbau,

m) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen,

n) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen,

o) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr,

p) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,

q) Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,

r) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,

s) Telekommunikationsdienste,

t) Post- und Kurierdienste,

u) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,

v) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,

w) Beratungsdienstleistungen für das Versicherungswesen,

x) Sonstige Finanzberatungsdienstleistungen,

y) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr, und

z) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.

(15) Die zulässige Aufenthaltsdauer von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern beträgt kumulativ 12 Monate oder gilt für die Dauer des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

(16) Die folgenden Abkürzungen werden in der Liste in Absatz 17 verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

CSS Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Service Suppliers)

IP Freiberufler (Independent Professionals)

(17) In der Europäischen Union gelten im Hinblick auf CSS und IP in den unter den Absätzen 13 und 14 aufgeführten Sektoren folgende Verpflichtungen und Beschränkungen:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Alle Sektoren	CSS und IP: EU: Die Gewährung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts betreffen nur die Erbringung einer Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und es wird dadurch nicht das Recht verliehen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen. EU: Die Anzahl von Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Anzahl, die in den Gesetzen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann. In AT: Die kumulative Höchstdauer eines Aufenthalts ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. In CZ: Die Dauer eines Aufenthalts ist auf 12 aufeinanderfolgende Monate begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats (Teil von CPC 861)	CSS: In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	CSS: In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)[1]	CSS: In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	CSS: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

[1] Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter „Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats“ fallen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	CSS: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	CSS: In CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Psychologen: Ungebunden. In AT: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	CSS: In CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	CSS: In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (Teil von CPC 93191)	CSS: In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CSS: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In AT, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In AT, BE, CZ, CY, DK, ES, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen sowie 853[1])	CSS: EU: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich[2]. In CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich[3]. In BE, CZ, DK, IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Dienstleistungen der Marktforschung und der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden.

[1] Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

[2] In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 entsprechen.

[3] In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 entsprechen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Unternehmensberatung (CPC 865)	CSS: In AT, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	CSS: In AT, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Keine, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. IP: In AT, BE, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Keine, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	CSS: In AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser: Ungebunden. In FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. In BG: Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern[1] (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer im Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Wartung und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

[1] Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter „Computerdienstleistungen“ zu finden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CSS: In AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.
Telekommunikationsdienste (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, CY, DK, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Post- und Kurierdienste (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	CSS: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von BE, CZ, DK, ES, NL, SE. In CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CSS: EU, mit Ausnahme von LU, SE: Ungebunden. In LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. In SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden. IP: EU, mit Ausnahme von SE: Ungebunden. In SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: EU, mit Ausnahme von BE, DE, DK, ES, FI, HR, SE: Ungebunden In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer für Beratungsleistungen im Bereich der Forstwirtschaft: Keine. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden.
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE: Ungebunden. IP: In AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Luftverkehr: Keine. In BE: Ungebunden.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern[1]) (CPC 7471)	CSS: In BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. IP: EU: Ungebunden.

[1] Dienstleistungserbringer, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	CSS: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In ES, HR, LT, PL: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

www.parlament.gv.at

Anlage 8-A-3

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN INDIENS
IN BEZUG AUF DIE EINREISE UND DEN VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT
NATÜRLICHER PERSONEN

Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
A. Geschäftsreisende	
Die Verpflichtungen in dieser Kategorie gelten für alle Sektoren oder Teilsektoren, für die in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) Verpflichtungen eingegangen werden.	
Geschäftsreisende sind natürliche Personen der Europäischen Union, die zu folgenden Zwecken eine vorübergehende Einreise nach Indien beabsichtigen: i) Aushandlung und Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen, sofern diese Verhandlungen nicht mit Direktverkäufen an die breite Öffentlichkeit oder der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind, ii) Verhandlungen über den Verkauf von Waren, einschließlich Vertriebs- oder Einzelhandelsvereinbarungen, sofern diese Verhandlungen nicht mit Direktverkäufen an die breite Öffentlichkeit verbunden sind, iii) Besuche als Investor oder Angestellter eines Investors, bei dem es sich um einen Manager, eine Führungskraft oder einen Spezialisten im Sinne dieser Liste handelt, iv) Teilnahme an geschäftlichen Verhandlungen oder Treffen, Messen, Konferenzen und ähnlichen Aktivitäten, v) Teilnahme an Tätigkeiten im Vorfeld oder im Nachgang von Verkäufen, die nicht mit der tatsächlichen Ausführung eines Vertrags oder Projekts in Verbindung stehen, oder vi) Besuche als Trainees multinationaler Unternehmen oder von Konzernen für interne Schulungen in den regionalen Zentren des betreffenden Unternehmens mit Sitz in Indien. Die vorübergehende Einreise von Geschäftsreisenden aus der Europäischen Union nach Indien ist an die Bedingung geknüpft, dass diese Geschäftsreisenden keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet Indiens erhalten.	Die vorübergehende Einreise von Geschäftsreisenden wird für einen Zeitraum von höchstens 180 Tagen gewährt, der nach dem Ermessen Indiens im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verlängert werden kann.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
B. Unternehmensintern transferierte Personen	
Die Verpflichtungen in dieser Kategorie gelten für alle Sektoren oder Teilsektoren, für die in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) Verpflichtungen eingegangen werden.	
Unternehmensintern transferierte Personen sind natürliche Personen, die bei einer juristischen Person der Europäischen Union mit einer kommerziellen Präsenz in Indien beschäftigt sind, vorübergehend in eine Zweigniederlassung, Repräsentanz, verbundene Gesellschaft oder Tochtergesellschaft transferiert werden und zu einer der nachstehend definierten Kategorien von Beschäftigten gehören: a) Führungskräfte, d. h. natürliche Personen, die eine Zweigniederlassung, Repräsentanz oder Tochtergesellschaft bzw. eine oder mehrere Abteilungen leiten oder die Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- oder Führungskräfte beaufsichtigen oder kontrollieren und befugt sind, Personal zu ernennen oder abzuberufen, und im Tagesgeschäft über einen Ermessensspielraum verfügen; b) Executives, d. h. natürliche Personen in Führungspositionen innerhalb einer juristischen Person, einschließlich einer Zweigniederlassung, die in erster Linie für das Management verantwortlich sind, über weitreichende Entscheidungsbefugnisse verfügen und entweder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sind oder Weisungen vom Leitungs- bzw. Kontrollorgan oder von den Anteilseignern erhalten; oder c) Spezialisten, d. h. natürliche Personen mit hohen Qualifikationen und Kenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die für die Tätigkeiten der Organisation oder für die Forschung, Ausrüstung, Techniken oder das Management der Organisation maßgeblich sind; dazu können Personen gehören, die Mitglieder akkreditierter Berufsverbände sind.	Die vorübergehende Einreise von unternehmensintern transferierten Personen, die die Kriterien für die Erteilung eines Einwanderungsvisums erfüllen, wird für die Dauer eines Jahres oder für die Vertragslaufzeit gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Die Aufenthaltsdauer kann jährlich verlängert werden, ist jedoch auf insgesamt höchstens fünf Jahre begrenzt.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
C. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen	
(1) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet a) Beschäftige einer juristischen Person mit Sitz in der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu einem Jahr oder für die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nach Indien reisen, um im Rahmen eines Vertrags zwischen ihrem Arbeitgeber und dessen in Indien ansässigen Kunden eine Dienstleistung zu erbringen; oder b) Beschäftigte einer juristischen Person mit Sitz in der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu einem Jahr nach Indien reisen, um Qualifikations- und Zulassungserfordernisse zu erfüllen, sofern die Anwesenheit in Indien eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung dieser Erfordernisse ist. (2) Der Vertrag muss einen der nachstehend aufgeführten Sektoren betreffen und den in Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) genannten Bedingungen sowie gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, die für den betreffenden Sektor oder Teilsektor in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) genannt sind, unterliegen: a) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672), b) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673), c) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671), d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674), e) Dienstleistungen von Steuerberatern (ausgenommen Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten) (Teil von CPC 863),	Die vorübergehende Einreise von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen wird für die Dauer eines Jahres oder gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrags gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Dienstleistungsvertrag muss den in Indien geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Indien kann eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen, u. a. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen		Aufenthaltsdauer
f)	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern) (Teil von CPC 862),	
g)	Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849),	
h)	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 85101, 85103, 85104 und Teil von 852),	
i)	Unternehmensberatung (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (Teil von CPC 865),	
j)	mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (CPC 86601),	
k)	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (Teil von CPC 812 und 8140), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
l)	sonstige Finanzdienstleistungen[1], nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
m)	Dienstleistungen im Bereich Werbung (Teil von CPC 871),	
n)	Baustellenerkundung (CPC 5111),	
o)	Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
p)	Telekommunikationsdienste (Teil von CPC 7521, 7522, 7523, 7529 und 843), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
q)	Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403 und 9404), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
r)	verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (Teil von CPC 8675),	

[1] Zur Klarstellung: Bankdienstleistungen sind dabei ausgenommen.

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
s) technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676), t) Verkehr (Teil von CPC 71, 72, 73 und 74), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen, u) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen und Luftfahrtausrüstung (Teil von CPC 8868), v) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905) (ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher), w) Wartung und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (CPC 633), x) Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen, y) Dienstleistungen des Gastgewerbes (CPC 641, 642 und 643), z) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471) oder aa) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472). (3) Die vorübergehende Einreise von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen nach Indien ist nur in dem spezifischen Dienstleistungssektor möglich, in dem der betreffende Vertrag geschlossen wurde, und die Erbringer vertraglicher Dienstleistungen sollten über angemessene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen verfügen, die für die zu erbringenden Dienstleistungen relevant sind.	

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
D. Freiberufler	
(1) „Freiberufler“ bezeichnet a) natürliche Personen der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu zwölf Monaten mit einer Verlängerungsgenehmigung für höchstens drei Monate oder für die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nach Indien reisen, um im Rahmen von Verträgen zwischen ihnen und ihren in Indien ansässigen Kunden eine Dienstleistung zu erbringen, für die sie über angemessene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen verfügen und erforderlichenfalls die Eintragung beim Berufsverband erlangt haben, wobei die Vergütung ausschließlich an die natürliche Person gezahlt wird; und b) natürliche Personen der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu zwölf Monaten nach Indien reisen, um Qualifikations- und Zulassungserfordernisse zu erfüllen, sofern die Anwesenheit in Indien eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung dieser Erfordernisse ist. (2) Die gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gewährte Einreise muss einen der nachstehend aufgeführten Sektoren betreffen und gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, die für den betreffenden Sektor oder Teilsektor in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) genannt sind, unterliegen: a) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (Teil von CPC 862), b) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672), c) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673),	Die vorübergehende Einreise von Freiberuflern wird für die Dauer eines Jahres oder gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrags gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Dienstleistungsvertrag muss den in Indien geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Indien kann eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen, u. a. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671), e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674), f) Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849), g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 85101, 85103, 85104 und Teil von 852), h) Unternehmensberatung (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (Teil von CPC 865), i) mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (CPC 86601), j) Dienstleistungen des Gastgewerbes (CPC 641, 642 und 643), k) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471) oder l) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472).	
(3) Die vorübergehende Einreise von Freiberuflern nach Indien ist nur in dem spezifischen Dienstleistungssektor möglich, in dem der betreffende Vertrag geschlossen wurde, und die Freiberufler sollten über angemessene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen verfügen, die für die zu erbringenden Dienstleistungen relevant sind.	

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
E. Monteure und Servicetechniker	
Die Verpflichtungen in dieser Kategorie gelten für alle Sektoren oder Teilsektoren, für die in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) Verpflichtungen eingegangen werden.	
(1) Indien gestattet Monteuren und Servicetechnikern der Europäischen Union, die seine Kriterien für die Erteilung eines Einwanderungsvisums erfüllen, die vorübergehende Einreise für die Dauer von drei Monaten oder für die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. (2) Diesen Monteuren und Servicetechnikern wird die vorübergehende Einreise gewährt, sofern die natürliche Person Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass sie entsprechend beschäftigt wird, und in denen der Zweck der Einreise beschrieben wird, einschließlich eines Bona-fide-Auftragsschreibens des Unternehmens, das die Dienste der natürlichen Person in Indien in Anspruch nimmt; außerdem sind Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die einschlägigen Mindesterfordernisse an den Bildungsabschluss erfüllt sind, oder alternative Nachweise vorzulegen.	Die vorübergehende Einreise von Monteuren und Servicetechnikern wird für die Dauer von drei Monaten oder gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrags gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-B

FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8-B.1

Anwendungsbereich und Zielsetzungen

(1) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen, die die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen betreffen, die von jeder Vertragspartei, darunter in allen oder einigen Mitgliedstaaten und in allen oder einigen Bundesstaaten und Unionsterritorien Indiens, reglementiert werden.

(2) Dieser Anhang hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Berufsqualifikationen besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden reglementierten Beruf vorgesehen sind.

(3) Mit diesem Anhang wird ein Rahmen zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen geschaffen, und es werden die allgemeinen Bedingungen für die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung für reglementierte Berufe festgelegt.

(4) Ein nach diesem Anhang angenommenes Abkommen über die gegenseitige Anerkennung gilt für die Gebiete der Europäischen Union und Indiens.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-B.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berufsqualifikationen“ bezeichnet die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Bildungsabschluss oder Berufserfahrung nachgewiesen werden, einschließlich einer Bescheinigung über die Eintragung in ein Berufsregister, eine Zulassung oder eine gleichwertige Bescheinigung; und

b) „reglementierter Beruf“ bezeichnet eine Dienstleistung, deren Aufnahme oder Ausübung, einschließlich der Führung eines Titels oder einer Bezeichnung, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften und insbesondere nach den Verwaltungsverfahren der Vertragsparteien vom Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig ist.

ARTIKEL 8-B.3

Anerkennung

(1) Eine Vertragspartei darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung ihrer Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung für einen Dienstleistungserbringer oder für seine Zulassung oder Zertifizierung zu Diskriminierung führen würde oder die eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würde.

www.parlament.gv.at

(2) Die Vertragsparteien fördern die Aufnahme eines Dialogs zwischen ihren einschlägigen Berufsverbänden oder Behörden, um sich über ihre jeweiligen Berufsqualifikationen, Registrierungserfordernisse und -verfahren auszutauschen und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen oder erworbenen Berufserfahrungen zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien halten ihre einschlägigen Berufsverbände oder Behörden dazu an, soweit praktisch möglich innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens Sektoren freiberuflicher Dienstleistungen, in denen ein Interesse an der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen oder erworbener Berufserfahrung bestehen könnte, zu ermitteln und den Vertragsparteien gemeinsam mitzuteilen.

(4) Nach Eingang der in Absatz 3 genannten Mitteilung prüfen die Vertragsparteien diese und entscheiden gemeinsam über die Aushandlung und die Art eines Abkommens oder einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Ein solches Abkommen bzw. eine solche Vereinbarung wird diesem Abkommen nach Artikel 20.5 (Änderungen) als Anhang beigefügt und ist Bestandteil dieses Abkommens.

(5) Jede Vertragspartei hält ihre zuständigen Behörden dazu an, nach Möglichkeit ein befristetes, begrenztes oder projektspezifisches Zulassungs- oder Registrierungssystem für Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auf der Grundlage einer Zulassung oder der Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufsverband der anderen Vertragspartei anzuwenden, ohne dass eine weitere schriftliche Prüfung erforderlich ist. Eine nach diesem Absatz erteilte befristete, begrenzte oder projektspezifische Zulassung sollte einen Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei nicht daran hindern, eine Zulassung zu erhalten, wenn dieser Dienstleistungserbringer die geltenden Zulassungserfordernisse erfüllt.

(6) Bei der Ausarbeitung von Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Zulassung und die Registrierung halten die Vertragsparteien ihre Berufsverbände dazu an, gegebenenfalls plurilaterale oder multilaterale Abkommen oder internationale Rahmenwerke zu berücksichtigen.

ARTIKEL 8-B.4

Zusammenarbeit bei reglementierten Berufen

(1) Um die in Artikel 8-B.3 (Anerkennung) genannten Tätigkeiten zu erleichtern, hält jede Vertragspartei ihre zuständigen Stellen dazu an, einen Dialog zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf Berufsstandards und -kriterien aufzunehmen, der folgende Themen umfassen kann:

a) Allgemeine und berufliche Bildung sowie Qualifikationen,

b) Prüfungen,

c) Erfahrung,

d) Verhalten und Berufsethik,

e) Berufliche Entwicklung und Rezertifizierung,

f) Tätigkeitsbereich,

g) Lokale Kenntnisse und

h) Verbraucherschutz.

(2) Jede Vertragspartei hält ihre Berufsverbände dazu an, gegebenenfalls plurilaterale oder multilaterale Abkommen oder internationale Rahmenwerke im Zusammenhang mit reglementierten Berufen zu berücksichtigen.

www.parlament.gv.at

(3) Jede Vertragspartei erwägt oder hält ihre zuständigen Stellen dazu an, im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erwägen, ob und wie ethische, verhaltensbezogene und disziplinarische Standards auf Erbringer freiberuflicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei in einer Weise angewandt werden können, die nicht aufwendiger ist als die Anwendung dieser Standards auf ihre eigenen Erbringer freiberuflicher Dienstleistungen in dem betreffenden reglementierten Beruf.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei tauschen die Vertragsparteien, soweit praktisch möglich, Informationen aus, einschließlich Informationen über den Fachkräftemangel sowie Standards und Kriterien für die Zulassung und Zertifizierung von Erbringern freiberuflicher Dienstleistungen sowie Informationen über die einschlägigen Regulierungsbehörden oder zuständigen Behörden, um die Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs zu unterstützen.

ANHANG 8-C

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8-C.1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen auswirken. Bezugnahmen auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung in diesem Anhang betreffen die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Artikels 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s.

(2) Für die Zwecke des Artikels 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe p bezeichnet der Begriff „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ Folgendes:

a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik,

b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und

c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel einer Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt werden.

www.parlament.gv.at

(3) Gestattet eine Vertragspartei, dass eine der in Absatz 2 Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister ausgeübt wird, so schließt der Ausdruck „Dienstleistungen“ diese Tätigkeiten ein.

(4) Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe p gilt nicht für Dienstleistungen, die in diesem Anhang aufgeführt sind.

ARTIKEL 8-C.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

1) Lebensversicherung,

2) Nichtlebensversicherung,

B) Rückversicherung und Retrozession,

C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen, und

D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,

ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,

B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

C) Finanzleasing,

D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,

E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit

1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten),

2) Devisen,

3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,

4) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.,

5) übertragbaren Wertpapieren und

6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,

G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

H) Geldmaklergeschäfte,

I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;

b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet jede Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;

c) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die im Gebiet einer Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei im Einklang mit den Gesetzen und sonstige Vorschriften dieser Vertragspartei erbracht wird;

d) „öffentliche Stelle“ bezeichnet

i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu geschäftsüblichen Bedingungen befasst ist, oder

ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt; und

e) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet alle nichtstaatlichen Stellen, einschließlich Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen oder Zahlungsabwicklern, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben[1].

ARTIKEL 8-C.3

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen[2] [3] Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, beispielsweise

a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

1 Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann vorschreiben, dass eine Selbstregulierungsorganisation nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften anerkannt wird.

2 Zur Klarstellung: Zu den „aufsichtsrechtlichen Gründen“ gehören die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung von Finanzdienstleistern sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Solidität und Integrität von Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen.

3 Zur Klarstellung: Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen in Bezug auf Zweigniederlassungen zu ergreifen oder beizubehalten, die in ihrem Gebiet von juristischen Personen der anderen Vertragspartei errichtet wurden.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.4

Ausnahmen

(1) Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) und Kapitel 9 (Digitaler Handel) gelten nicht für Maßnahmen oder Tätigkeiten, die von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geldpolitik und der damit verbundenen Kreditpolitik oder der Wechselkurspolitik ergriffen bzw. durchgeführt werden.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher oder Finanzdienstleister offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 8-C.5

Internationale Normen

Jede Vertragspartei erkennt an, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Normen im Finanzdienstleistungssektor für die Regulierung und Aufsicht, für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt werden.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.6

Neue Finanzdienstleistungen im Gebiet einer Vertragspartei

(1) Jede Vertragspartei gestattet einem Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, der im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und eine neue Finanzdienstleistung erbringt, durch seine kommerzielle Präsenz im Gebiet der Vertragspartei eine solche neue Finanzdienstleistung zu erbringen, die die Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern in vergleichbaren Situationen gestatten würde, ohne ein Gesetz zu erlassen oder ein bestehendes Gesetz zu ändern[1].

(2) Jede Vertragspartei kann

a) unbeschadet des Artikels 8.4 (Marktzugang) Absatz 2 Buchstabe e die institutionelle und rechtliche Form bestimmen, in der die neue Finanzdienstleistung erbracht werden darf,

b) für die Erbringung der neuen Finanzdienstleistung eine Genehmigung, Regulierung oder Beaufsichtigung durch die zuständige Regulierungsbehörde verlangen oder

c) verlangen, dass der Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei die Zulassung zur Geschäftstätigkeit erhält und von der zuständigen Regulierungsbehörde nach dem Recht der Vertragspartei reguliert oder beaufsichtigt wird.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung der neuen Finanzdienstleistung, so entscheidet die zuständige Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist, ob sie die Genehmigung erteilt[2].

[1] Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann eine neue Verordnung oder eine andere nachgeordnete Maßnahme erlassen, um die Erbringung der neuen Finanzdienstleistung zu gestatten.

[2] Zur Klarstellung: Artikel 8-C.9 (Interne Regulierung) findet für Anträge im Zusammenhang mit der Erbringung neuer Finanzdienstleistungen Anwendung.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.7

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um Finanzdienstleistungen im Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können[1], so stellt die Vertragspartei sicher, dass diese Selbstregulierungsorganisation die Verpflichtung aus Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) einhält.

ARTIKEL 8-C.8

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter Bedingungen, in deren Rahmen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern[2] der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den Zahlungs- und Clearingsystemen, die von öffentlichen Stellen betrieben werden, sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei.

1 Zur Klarstellung: Durch die Mitgliedschaft in, die Beteiligung an oder den Zugang zu einer Selbstregulierungsorganisation für sich genommen wird weder eine Genehmigung für die Erbringung der Finanzdienstleistung erteilt noch die Anforderung ersetzt, dass eine Finanzdienstleistung für die Erbringung dieser Finanzdienstleistung reguliert oder beaufsichtigt werden muss.

2 Zur Klarstellung: Durch die bloße Gewährung des Zugangs zu von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen, wird weder eine Genehmigung für die Erbringung der Finanzdienstleistung erteilt noch die Anforderung ersetzt, dass eine Finanzdienstleistung für die Erbringung dieser Finanzdienstleistung reguliert oder beaufsichtigt werden muss.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.9

Interne Regulierung

(1) Artikel 8.12 Absätze 4, 5, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 (Interne Regulierung) gilt nicht für unter diesen Anhang fallende Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Artikels 8.12 (Interne Regulierung) ist im Falle von Finanzdienstleistungen die für die jeweilige Finanzdienstleistung zuständige Finanzregulierungsbehörde die zuständige Behörde.

(3) Führt eine Vertragspartei Maßnahmen zur Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung ein oder erhält diese aufrecht, stellt diese Vertragspartei sicher, dass

a) solche Maßnahmen auf objektiven und transparenten Kriterien gründen, wie der Kompetenz und der Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung,

b) die Genehmigungsverfahren nicht belastender sind als nötig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten, und

c) die Genehmigungsverfahren an sich keine Beschränkung für die Erbringung der Dienstleistung darstellen.

(4) Ist eine bestimmte Frist für die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen, so stellt eine Vertragspartei sicher, dass die zuständige Behörde einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Zeitspanne einräumt.

www.parlament.gv.at

(5) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften bestätigen, dass ein Antrag eingegangen ist,

b) dem Antragsteller unverzüglich mitteilen, wenn es praktisch nicht möglich ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung zu treffen, und

c) dafür Sorge tragen, dass dem Antragsteller, wenn es praktisch möglich ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums etwaige Fristen für die erforderlichen zusätzlichen Informationen mitgeteilt werden, wenn sie einen Antrag für die Zwecke der Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei für unvollständig**1** halten.

(6) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Finanzdienstleistung, so stellen die zuständigen Behörden der Vertragspartei sicher, dass die Genehmigung nach ihrer Erteilung vorbehaltlich der geltenden Bedingungen unverzüglich in Kraft treten kann**2**.

(7) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung, so veröffentlichen**3** ihre zuständigen Behörden unverzüglich die Informationen, die benötigt werden, um die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Genehmigung zu erfüllen.

1 Ein Antrag gilt erst dann als vollständig, wenn alle maßgeblichen Verfahren durchgeführt wurden und alle erforderlichen Informationen eingegangen sind.

2 Die zuständigen Behörden sind nicht verantwortlich für Verzögerungen aus Gründen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.

3 „Veröffentlichen“ bedeutet, die Information in einer offiziellen Publikation, wie einem Amtsblatt oder einer offiziellen Website, zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 8-C.10

Transparenz

(1) Artikel 13.5 (Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung), Artikel 13.6 (Überprüfung und Rechtsbehelf) und Artikel 13.8 (Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung) finden keine Anwendung für Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter diesen Anhang fallen.

(2) In Bezug auf Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter diesen Anhang fallen, wird jede Vertragspartei

a) anerkennen, dass transparente Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, mit denen die Tätigkeiten von Finanzdienstleistern geregelt werden, wichtig sind, um ihnen den Zugang zu den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei und ihre Tätigkeit auf diesen Märkten zu erleichtern,

b) weitestmöglich alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sie einzuführen beabsichtigt, im Voraus öffentlich zugänglich machen und interessierten Personen und der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit geben, zu diesen vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen,

c) gegebenenfalls verlangen, dass eine Selbstregulierungsorganisation der Vertragspartei, die Maßnahmen mit allgemeiner Geltung einführt oder aufrechterhält, diese unverzüglich veröffentlicht oder anderweitig zugänglich macht, und zwar in einer Weise, die es interessierten Personen ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen, und

d) geeignete Mechanismen, zu denen auch Auskunftsstellen gehören können, aufrechterhalten oder einrichten, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eine Anfrage oder ein Auskunftsersuchen einer interessierten Person zu Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zu antworten.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.11

Rating von Finanzdienstleistern

Im Hinblick auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung im Gebiet einer Vertragspartei durch einen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, der von der Vertragspartei bereits die Genehmigung erhalten hat, im Rahmen einer kommerziellen Präsenz in ihrem Gebiet Finanzdienstleistungen zu erbringen, und in dem Fall, dass die Erbringung von Finanzdienstleistungen ganz oder teilweise von einer Bewertung des Ratings dieses Finanzdienstleisters oder des Länderratings der anderen Vertragspartei durch die Vertragspartei abhängig ist, nimmt die aufnehmende Vertragspartei ihre Bewertung, soweit dies praktisch möglich ist, in angemessener Weise vor[1].

ARTIKEL 8-C.12

Elektronische Zahlungen

(1) In Anbetracht der raschen Zunahme des elektronischen Zahlungsverkehrs erkennen die Vertragsparteien unter Wahrung der Widerstandsfähigkeit an,

a) dass es vorteilhaft ist, die Entwicklung sicherer, effizienter, vertrauenswürdiger, geschützter, erschwinglicher und zugänglicher grenzüberschreitender elektronischer Zahlungen zu unterstützen, die Interoperabilität elektronischer Zahlungen und, soweit machbar und für beide Seiten annehmbar, die Vernetzung der zugrunde liegenden Zahlungsinfrastrukturen zu fördern – und dabei für ein angemessenes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und Maßnahmen zur Minderung der Risiken aufgrund von Abhängigkeiten sicherzustellen –, sowie nützliche Innovationen und den Wettbewerb elektronischer Zahlungsdienste zu fördern,

[1] Zur Klarstellung: Dieser Absatz gilt nicht für Bewertungen von Ratings, die von Finanzdienstleistern vorgenommen werden.

www.parlament.gv.at

b) dass es wichtig ist, die Sicherheit, die Effizienz, die Vertrauenswürdigkeit, den Schutz und die Zugänglichkeit elektronischer Zahlungssysteme durch Gesetze und sonstige Vorschriften aufrechtzuerhalten, mit denen – soweit angezeigt – den Risiken solcher Systeme Rechnung getragen wird, und dass bei der Annahme und Durchsetzung von Gesetzen, Regulierungsmaßnahmen und politischen Strategien die von den Zahlungsdienstleistern eingegangenen Risiken berücksichtigt werden sollten,

c) dass es wichtig ist, die zeitnahe Einführung sicherer, effizienter, vertrauenswürdiger, geschützter, erschwinglicher und zugänglicher grenzüberschreitender elektronischer Zahlungsprodukte und -dienste zu ermöglichen, und

d) dass die Annahme und Anwendung international anerkannter Normen wichtig ist.

(2) Zu diesem Zweck bemüht sich jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unter Wahrung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems,

a) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die Erfahrungen, die technischen Fachkenntnisse und die Innovationen im Bereich der digitalen Zahlungsinfrastruktur und -produkte der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern,

b) zeitnah endgültig über behördliche Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen zu entscheiden,

c) bei den relevanten elektronischen Zahlungssystemen die technischen Standards zu berücksichtigen, die erforderlich sind, um eine größere Interoperabilität und Vernetzung der elektronischen Zahlungsinfrastruktur, einschließlich der Zahlungssysteme, zu ermöglichen,

d) Finanzdienstleister und Anbieter elektronischer Zahlungsdienste dazu anzuhalten, mehr Interoperabilität, Wettbewerb, Sicherheit und Innovation bei elektronischen Zahlungen zu erleichtern und für ihre Finanzprodukte und -dienstleistungen neue Technologien und Standards auf sichere Weise zur Verfügung zu stellen,

e) Innovationen, Wettbewerb und die Einführung neuer elektronischer Zahlungsprodukte und -dienste zu erleichtern und

f) die Vertraulichkeit und die Privatsphäre der erhaltenen Informationen, mit Ausnahme öffentlich zugänglicher Informationen und Daten, zu wahren.

(3) Jede Vertragspartei macht ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über elektronische Zahlungen, einschließlich derjenigen, die behördliche Genehmigungen, Zulassungserfordernisse, Verfahren und technische Standards betreffen, zeitnah öffentlich zugänglich.

(4) Um die Zugänglichkeit und den Komfort grenzüberschreitender Zahlungen zwischen Indien und der Europäischen Union zu verbessern, bemühen sich die Vertragsparteien, grenzüberschreitende Überweisungen, Händlerzahlungen und andere Transfers in Echtzeit zu ermöglichen, indem sie gegebenenfalls die Interoperabilität bestehender Infrastrukturen und die potenzielle Entwicklung neuer Infrastrukturen in der Europäischen Union oder in Indien nach Ermessen ihrer Betreiber fördern.

(5) Ungeachtet anderer Absätze dieses Artikels sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, Informationen weiterzugeben, durch deren Offenlegung die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Vertraulichkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer jeweiligen Zahlungssysteme beeinträchtigt werden könnten.

ARTIKEL 8-C.13

Zusammenarbeit und Meinungsaustausch über Finanzdienstleistungen, einschließlich Finanztechnologie

(1) Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Technologie im Bereich der Finanzdienstleistungen intensivieren die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Finanzsektor und unterstützen die Entwicklung von Initiativen im Bereich der Finanztechnologie (im Folgenden „FinTech“). Dazu können sie u. a.

a) im Rahmen ihrer jeweiligen Politik und Regulierungsbehörden bei innovativen Finanzdienstleistungen und FinTech zusammenarbeiten,

b) eine engere und intensivere Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Unternehmen und Industriegremien im Bereich Finanzdienstleistungen und FinTech fördern,

c) ihre jeweiligen Unternehmen im Bereich Finanzdienstleistungen und FinTech dazu anhalten, sofern verfügbar, Einrichtungen und Unterstützung im Gebiet der anderen Vertragspartei zu nutzen, um neue Geschäftsmöglichkeiten zu erkunden,

d) zusammenarbeiten, sich über Wissen und Erfahrungen austauschen und die Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen und FinTech unterstützen, etwa mit Blick auf Aufsichtstechnologie („SupTech“), Regulierungstechnologie („RegTech“), digitale Zentralbankwährung (Central Bank Digital Currency, CBDC) und andere neue und aufkommende Technologien, und

www.parlament.gv.at

e) in einschlägigen internationalen Foren bei der Entwicklung und Förderung international anerkannter Standards in Bezug auf innovative Finanzdienstleistungen und FinTech zusammenarbeiten, sofern dies einvernehmlich vereinbart wird.

(2) Dabei fördern die Vertragsparteien die finanzielle Integrität, den Verbraucherschutz, die finanzielle Teilhabe, die Finanzstabilität, die operationale Resilienz und die Nachhaltigkeit und erleichtern die grenzüberschreitende Entwicklung neuer Finanzdienstleistungen.

ANHANG 8-D

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 8-D.1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Telekommunikationsdiensten auswirken.

(2) Zur Klarstellung: Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Telekommunikationsdiensten auswirken, unterliegen den Rechten und Pflichten nach Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen), einschließlich der jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen).

(3) Dieser Anhang gilt vorbehaltlich der im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Regeln, Vorschriften und Zulassungsbedingungen, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(4) Dieser Anhang findet keine Anwendung auf

a) Maßnahmen mit Auswirkungen auf Dienste, bei denen eine redaktionelle Kontrolle von über Telekommunikationsnetze und -dienste übertragenen Inhalten angeboten oder ausgeübt wird,

www.parlament.gv.at

b) Maßnahmen, die die Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen über Rundfunk oder Kabel betreffen, es sei denn, mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass ein Anbieter von Kabel- oder Rundfunkdiensten weiterhin Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten hat und diese nutzen kann, oder

c) Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung neuer Dienstleistungen[1].

(5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Anhang und einem Kapitel dieses Abkommens ist, sofern es um den Widerspruch geht, dieser Anhang maßgebend.

ARTIKEL 8-D.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, die

i) ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und

ii) bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch in der Praxis nicht ersetzt werden können;

[1] Für die Zwecke dieses Anhangs umfassen „neue Dienstleistungen“ für eine Vertragspartei keinen Telekommunikationsdienst,
a) der unter die vorläufige Zentrale Gütersystematik fällt, die 1991 von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurde,
b) der in der Liste der spezifischen Verpflichtungen dieser Vertragspartei in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) aufgeführt ist oder
c) bei dem es sich um einen Dienst handelt, den die Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens genehmigt hat.

b) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von dem anderen Anbieter angebotenen Diensten erhalten;

c) „Internetzugangsdienst“ bezeichnet einen öffentlichen Telekommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet;

d) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationseinrichtungen zwischen zwei oder mehr benannten Punkten, die für die ausschließliche Nutzung durch oder Verfügbarkeit für einen bestimmten Nutzer vorgehalten werden;

e) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann;

f) „Übertragbarkeit von Mobilfunknummern“ bezeichnet die Möglichkeit für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste dieselben Rufnummern zu behalten, wenn sie das beantragen;

g) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, die die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzabschlüssen ermöglicht;

h) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“[1] bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;

[1] Dieser Dienst wird von einem zugelassenen oder lizenzierten Betreiber einer Vertragspartei erbracht.

i) „Referenzzusammenschaltungsangebot“ bezeichnet ein Zusammenschaltungsangebot eines Hauptanbieters, das öffentlich zugänglich gemacht wird, sodass jeder Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der zur Annahme des Angebots bereit ist, auf dieser Grundlage eine Zusammenschaltung mit dem Hauptanbieter erreichen kann;

j) „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Erbringung dieser Dienste geschlossen hat;

k) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;

l) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;

m) „Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle, die von einer Vertragspartei mit der Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Telekommunikation betraut wurde[1];

n) „Telekommunikationsregulierungsbehörde“ bezeichnet die für die Regulierung der Telekommunikation zuständige Stelle einer Vertragspartei; und

p) „Nutzer“ bezeichnet Dienstleistungsnutzer und Dienstleistungserbringer.

[1] Zur Klarstellung: Bei dieser Stelle kann es sich um die Telekommunikationsregulierungsbehörde einer Vertragspartei handeln.

ARTIKEL 8-D.3

Telekommunikationsregulierungsbehörde und Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde und ihre Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Regulierungsentscheidungen ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde und ihrer Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Anhangs gegenüber allen Marktteilnehmern unparteiisch sind.

(3) Jede Vertragspartei erteilt ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde ausreichende Befugnisse zur Regulierung des Sektors. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben in leicht zugänglicher und klarer Form veröffentlicht werden, insbesondere dann, wenn diese Aufgaben mehreren Stellen übertragen werden.

(4) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Telekommunikationsregulierungsbehörde die Aufgaben, die ihr nach den Gesetzen der jeweiligen Vertragspartei zugewiesen wurden, ausführen kann, um die in diesem Anhang dargelegten Verpflichtungen durchzusetzen.

www.parlament.gv.at

(5) Jede Partei stellt sicher, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde keine finanzielle Beteiligung an Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste hält und dort auch keine Funktion im Betrieb oder Management innehat.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste mit einer angemessenen Vorlaufzeit über eine Regulierungsentscheidung mit allgemeiner Geltung, die ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde vorschlägt, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 8-D.4

Lizenz oder Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten

(1) Ist für die Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes eine Lizenz erforderlich, so macht eine Vertragspartei Folgendes öffentlich zugänglich:

a) alle von ihr angewendeten Lizenzkriterien und -verfahren und

b) die Bedingungen der Einzelzulassungen und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu erwirken. Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass die Entscheidung innerhalb der genannten Frist getroffen wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Lizenzkriterien oder geltende Verfahren sowie Verpflichtungen oder Bedingungen, die für eine Lizenz festgesetzt oder mit dieser verknüpft werden, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, mit dem bereitgestellten Telekommunikationsnetz oder -dienst zusammenhängen und nicht aufwendiger sind, als für die Art des bereitgestellten Telekommunikationsnetzes oder -dienstes erforderlich ist.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz oder einer Genehmigung dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 8-D.5

Zusammenschaltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet

a) auf Ersuchen eines Anbieters öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei, der in diesem Gebiet ansässig ist, Verhandlungen über die Zusammenschaltung mit diesem Anbieter aufnimmt oder

b) eine Zusammenschaltung mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei bereitstellt, soweit dies in deren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist.

ARTIKEL 8-D.6

Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden[1] Bedingungen Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie deren Nutzung gewährt werden, damit sie eine Dienstleistung erbringen können, für die auf der Grundlage der jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) Verpflichtungen eingegangen werden. Diese Verpflichtung findet unter anderem auf die Absätze 2 bis 6 dieses Artikels Anwendung.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei Zugang zu allen innerhalb der Grenzen der anderen Vertragspartei oder grenzüberschreitend angebotenen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten einschließlich privater Mietleitungen haben und diese nutzen können, und sorgt zu diesem Zweck vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 dafür, dass solchen Dienstleistungserbringern gestattet wird,

a) den Anschluss von End- oder sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden und die der Dienstleistungserbringer zur Bereitstellung der Dienste benötigt, zu kaufen oder zu mieten,

b) private Mietleitungen oder Privatleitungen an öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste oder an Leitungen eines anderen Dienstleistungserbringers, die in dessen Eigentum stehen oder von ihm gemietet wurden, anzuschließen und

[1] Für die Zwecke dieses Artikels wird der Begriff „nichtdiskriminierend“ dahin gehend ausgelegt, dass er sich auf Meistbegünstigung und Inländerbehandlung im Sinne des Abkommens bezieht und in der für diesen Sektor üblichen Auslegungsform verwendet wird als „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die einem anderen Nutzer von gleichartigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten unter gleichen Umständen eingeräumt werden“.

www.parlament.gv.at

c) bei der Erbringung ihrer Dienste Betriebsprotokolle ihrer Wahl zu verwenden, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen innerhalb ihrer Grenzen ebenso wie grenzüberschreitend, auch für die unternehmensinterne Kommunikation dieser Dienstleistungserbringer, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um

a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Netze und Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder

b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

(6) Sofern die Kriterien in Absatz 5 erfüllt sind, können die Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung Folgendes umfassen:

a) Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der gemeinsamen Nutzung öffentlicher Telefondienste,

b) die Anforderung, bestimmte technische Schnittstellen, einschließlich Schnittstellenprotokollen, für die Zusammenschaltung mit diesen Netzen und Diensten zu verwenden,

c) Anforderungen in Bezug auf die Interoperabilität dieser Dienste, falls dies erforderlich ist,

d) die Typzulassung von End- und sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden, sowie technische Bedingungen für den Anschluss solcher Geräte an solche Netze,

e) Beschränkungen der Zusammenschaltung von privaten Mietleitungen oder Privatleitungen mit solchen Netzen oder Diensten oder mit Leitungen eines anderen Dienstleistungserbringers oder von diesem gemieteten Leitungen oder

f) Notifizierung, Registrierung und Zulassung.

ARTIKEL 8-D.7

Streitbeilegungsverfahren und Rechtsbehelfe im Bereich Telekommunikation

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei zur Streitbeilegung rechtzeitig ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde oder Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation in Anspruch nehmen können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, der von einer Entscheidung der zuständigen Telekommunikationsregulierungsbehörde betroffen ist, das Recht hat, bei einer unabhängigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung der Telekommunikationsregulierungsbehörde vorbehaltlich der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Telekommunikationsregulierungsbehörde stellt den Streitparteien eine vollständige Begründung der Entscheidung zur Verfügung. Die Streitparteien haben das Recht, nach Absatz 2 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

ARTIKEL 8-D.8

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

(1) Jede Vertragspartei erlässt durch ihre zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen oder erhält diese aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 umfassen wettbewerbswidrige Praktiken

a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,

b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und

c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen sowie geschäftlich relevanter Informationen, die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zur Erbringung von Diensten benötigen.

ARTIKEL 8-D.9

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet für die Zusammenschaltung der Einrichtungen von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei sorgt, und zwar

a) an jedem technisch und wirtschaftlich realisierbaren Punkt im Netz des Hauptanbieters,

b) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen und Spezifikationen) und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder für gleichartige Dienstleistungen nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,

c) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit zeitnah und zu Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und kostenorientierten Tarifen, die transparent und angemessen sind, und

d) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu einvernehmlichen Tarifen, mit denen den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung getragen wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Zugang zu Netzelementen in entbündelter Form und zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste anbietet.

(3) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften festlegen, welche Netzelemente in ihrem Gebiet bereitgestellt werden müssen und welche Anbieter diese Netzelemente erhalten können.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei die Möglichkeit anbietet, ihre Einrichtungen und Ausrüstungen mit denen des Hauptanbieters zusammenzuschalten, und zwar auf der Grundlage mindestens einer der folgende Optionen:

a) eines Referenzzusammenschaltungsangebots,

b) eines anderen Standardzusammenschaltungsangebots, das die Tarife und Bedingungen enthält, die der Hauptanbieter Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste im Allgemeinen anbietet, oder

c) der Bedingungen einer geltenden Zusammenschaltungsvereinbarung.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgesehenen Optionen stellt jede Vertragspartei sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei die Möglichkeit haben, ihre Einrichtungen und Ausrüstungen durch die Aushandlung einer neuen Zusammenschaltungsvereinbarung mit denen des Hauptanbieters zusammenzuschalten.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die geltenden Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter in ihrem Gebiet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet der Öffentlichkeit entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ein Referenzzusammenschaltungsangebot zugänglich machen.

ARTIKEL 8-D.10

Zugang zu wesentlichen Einrichtungen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellt jede Vertragspartei sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei zeitnah und zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen und Tarifen Zugang zu wesentlichen Einrichtungen gewährt, damit sie öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen kann.

(2) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde die Befugnis, die wesentlichen Einrichtungen zu bestimmen, zu denen ein Hauptanbieter Zugang gewähren muss.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde jede Entscheidung nach Absatz 2 auf Erwägungen stützt, die die Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs und die langfristigen Interessen der Endnutzer umfassen.

ARTIKEL 8-D.11

Seekabelsysteme

Jede Vertragspartei kann eine angemessene und nichtdiskriminierende Behandlung für den Zugang zu Seekabelsystemen, einschließlich Anlandeeinrichtungen, in ihrem Gebiet vorsehen, wenn einem Anbieter die Genehmigung erteilt wurde, eine Seekabeleinrichtung als öffentlichen Telekommunikationsdienst zu betreiben.

ARTIKEL 8-D.12

Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen

(1) Jede Vertragspartei führt ihre Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Telekommunikationsressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, zeitnah, transparent und diskriminierungsfrei durch.

(2) Bei der Zuteilung von Funkfrequenzen für öffentliche Telekommunikationsdienste bemüht sich jede Vertragspartei, sich auf ein offenes und transparentes Verfahren zu stützen, bei dem dem öffentlichen Interesse, einschließlich der Förderung des Wettbewerbs, Rechnung getragen wird.

(3) Jede Vertragspartei macht den aktuellen Stand zugewiesener Frequenzbänder öffentlich zugänglich, ist jedoch nicht verpflichtet, die für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen genau auszuweisen.

(4) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Strategien zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die Auswirkungen auf die Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste haben könnten, vorausgesetzt, dass das in einer Weise geschieht, die mit diesem Abkommen in Einklang steht. Zudem behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, Frequenzbänder unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen zuzuweisen.

ARTIKEL 8-D.13

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht.

(2) Jede Vertragspartei verwaltet Universaldienstverpflichtungen, die sie festlegt und aufrechterhält, auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise. Außerdem bemüht sich jede Vertragspartei, sicherzustellen, dass ihre Universaldienstverpflichtung keine größere Belastung darstellt, als für die von ihr festgelegte Art des Universaldienstes erforderlich ist. Universaldienstverpflichtungen, die nach diesen Grundsätzen festgelegt werden, gelten als solche nicht als wettbewerbswidrig.

ARTIKEL 8-D.14

Übertragbarkeit von Mobilfunknummern

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste für Mobildienste zeitnah und zu angemessenen Bedingungen die Übertragbarkeit von Mobilfunknummern anbieten.

ARTIKEL 8-D.15

Transparenz

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass maßgebliche Informationen über Bedingungen, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie deren Nutzung betreffen, öffentlich verfügbar sind; dazu zählen

a) Tarife und sonstige Bedingungen für die Nutzung der Dienste,

b) Spezifikationen technischer Schnittstellen mit solchen Netzen und Diensten,

c) Informationen zu den Stellen, die für die Ausarbeitung und Annahme von Normen, die den Zugang und die Nutzung betreffen, zuständig sind,

d) Bedingungen für den Anschluss von Endgeräten oder anderen Geräten und

e) gegebenenfalls Notifizierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernissen.

ARTIKEL 8-D.16

Offener Internetzugang

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter von Internetzugangsdiensten den Nutzern dieser Dienste im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstige Vorschriften die Möglichkeit bieten,

a) auf Informationen und Inhalte zuzugreifen und diese zu verbreiten sowie Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen und bereitzustellen, vorbehaltlich eines nichtdiskriminierenden, angemessenen, transparenten und verhältnismäßigen Netzmanagements, und

b) Geräte ihrer Wahl zu verwenden, vorausgesetzt, dass diese Geräte die Sicherheit anderer Geräte, des Netzwerks oder der über das Netzwerk bereitgestellten Dienste nicht beeinträchtigen.

ARTIKEL 8-D.17

Vertraulichkeit von Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Benutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass entsprechende Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Dienstleistungshandels darstellen.

ANHANG 8-E

LISTE DER BESTEHENDEN MAßNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kopfvermerke

(1) In dieser Liste sind nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) die bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union aufgeführt, die nicht einigen oder allen Verpflichtungen unterliegen, die sich aus den folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 über den Marktzugang,

b) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 über die lokale Präsenz,

c) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 über die Inländerbehandlung,

d) Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) oder

e) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 6 über höheres Management sowie Leitungs- bzw. Kontrollorgane.

(2) Jeder Vorbehalt in dieser Liste besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet,

b) der Rubrik „Teilsektor“, die gegebenenfalls den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,

www.parlament.gv.at

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, die gegebenenfalls die von der nichtkonformen Maßnahme erfasste Tätigkeit gemäß der CPC oder eine andere Tätigkeit, die in diesem Vorbehalt ausdrücklich beschrieben wird, bezeichnet,

d) der Rubrik „betroffene Verpflichtungen“, die in Absatz 1 genannte(n) Verpflichtung(en), die gemäß Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nicht für die aufgeführte(n) Maßnahme(n) gilt/gelten, bezeichnet,

e) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die aufgeführte(n) Maßnahme(n) aufrechterhalten wird/werden,

f) der Rubrik „Maßnahmen“, in der die geltenden Gesetze und sonstigen Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird, genannt werden. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme

 i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,

 ii) umfasst jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wird, und

 iii) umfasst im Zusammenhang mit dieser Liste alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, und

g) der Rubrik „Beschreibung“, in der die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt sind.

(3) Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Pflichten der Kapitel oder Abschnitte ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird. Die Rubrik „Maßnahmen“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

(4) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(5) Für die Zwecke dieser Liste wird ein Vorbehalt in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Europäischen Union gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 und nicht gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 angebracht.

(6) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezeichnet eine regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.

(7) Die nachstehende Liste der Vorbehalte umfasst keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) bzw. Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere nichtdiskriminierende Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(8) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(9) Die Behandlung, die juristischen Personen, die von Dienstleistungserbringern Indiens nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Europäischen Union haben, lässt im Einklang mit Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) alle Bedingungen oder Verpflichtungen unberührt, die diesen juristischen Personen bei der Niederlassung in der Europäischen Union auferlegt worden sein könnten und die weiterhin gelten.

(10) Zur Klarstellung: Nichtdiskriminierende Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 dar; dies gilt für Maßnahmen,

a) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorgeschrieben wird, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,

b) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Konzentration des Eigentums beschränkt wird,

c) die der Erhaltung und dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt dienen sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder

e) mit denen vorgesehen wird, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(11) Die Vorbehalte der Europäischen Union lassen die Rechte und Pflichten der Europäischen Union im Rahmen des GATS unberührt.

(12) Diese Liste gilt gemäß Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe bb Ziffer i nur für das Gebiet der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit Indien relevant. Sie berührt nicht die nach dem Recht der Europäischen Union bestehenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten.

(13) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigniederlassungen von außerhalb der Europäischen Union errichteten Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Europäischen Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Europäischen Union bieten. Diese Zweigniederlassungen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(14) Diese Liste ist in Verbindung mit Anhang 8-G (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr) zu lesen.

www.parlament.gv.at

(15) Hat die Europäische Union in dieser Liste einen für Erbringungsart 1 oder Erbringungsart 3 geltenden Vorbehalt dargelegt, so gilt der Vorbehalt auch für den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, soweit die in dem Vorbehalt dargelegte einschlägige Maßnahme den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, in der Europäischen Union betrifft.

(16) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(17) In der nachstehenden Liste der Einträge werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Niederlassungsform

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In der EU: Eine Behandlung, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union juristischen Personen gewährt wird, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich solcher, die in der Europäischen Union von Investoren Indiens gegründet wurden, wird juristischen Personen, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, sowie Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen dieser juristischen Personen, einschließlich Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen juristischer Personen Indiens, nicht gewährt.

Eine weniger günstige Behandlung kann juristischen Personen gewährt werden, die gemäß dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen.

Maßnahmen:

EU: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

Dieser Vorbehalt gilt nur für Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung:
In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Jeder Mitgliedstaat kann beim Verkauf seines Eigenkapitals an bzw. der Vermögenswerte von einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung (CPC 93, 92) erbringen, oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum von Investoren Indiens oder deren Unternehmen an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken und/oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. In Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- bzw. Kontrollorganen sowie jede Maßnahme zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts

i) gelten alle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder erlassenen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung, wie in diesem Vorbehalt beschrieben, das Eigentum an Eigenkapitalanteilen oder Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegen oder die Zahl der Anbieter beschränken, als bestehende Maßnahme und

ii) bezeichnet der Begriff „Staatsunternehmen“ ein Unternehmen, das Eigentum eines Mitgliedstaats ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapitalanteilen an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über diese Eigenkapitalanteile bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

Maßnahmen:

EU: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In AT: Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich gebietsansässig ist.

Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

In BG: Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „EWR“) gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert sein und dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer als Vertreter oder Agenten handeln.

In EE: Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Zweigniederlassung nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig, so muss die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft oder die ausländische Gesellschaft eine Kontaktstelle benennen, deren estnische Anschrift für die Zustellung von Verfahrensunterlagen des Unternehmens und Willenserklärungen genutzt werden kann, die an das Unternehmen (d. h. die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft) gerichtet sind.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FI: Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR gebietsansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die für die Registrierung zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.

Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer müssen im EWR gebietsansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

In SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer der Zweigniederlassung müssen im EWR gebietsansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR gebietsansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR gebietsansässigen Unternehmen oder von einer nicht im EWR gebietsansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.

Bei Aktiengesellschaften und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane, mindestens 50 % der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR gebietsansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden gebietsansässig, so muss das Leitungs- bzw. Kontrollorgan eine in Schweden gebietsansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

In SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Maßnahmen:

AT: Aktiengesetz, BGBL. Nr. 98/1965, § 254 (2),

GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906, § 107 (2) und

Gewerbeordnung, BGBL. Nr. 194/1994, § 39 (2a).

BG: Handelsgesetz, Artikel 17a und

Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24.

EE: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 631 Absätze 1, 2 und 4.

FI: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), Abschnitt 1,

Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001,

Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

SE: Lag om utländska filialer m.m (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und

Gesetz über europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927).

SK: Gesetz 513/1991 über das Handelsgesetzbuch (Artikel 21),

Gesetz 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen und

Gesetz Nr. 404/2011 über die Ansässigkeit von Ausländern (Artikel 22 und 32).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Niedergelassene Unternehmen dürfen Drittstaatsangehörige nur für Stellen einstellen, für die nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen während des Zeitraums der vorhergehenden 12 Monate beschäftigten Drittstaatsangehörige darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der mit einem Arbeitsvertrag eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten, von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Drittstaatsangehörigen durch eine Arbeitsmarktprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR bzw. Staatsangehörigkeit der Schweiz zur Verfügung steht.

Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Personen, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl an Drittstaatsangehörigen, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Drittstaatsangehörigen aus diesen Kategorien ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen können Nicht-EU-Investoren und ihre Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während inländischen Investoren und Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) offenstehen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.

In CY: Zyprer, Personen zyprischen Ursprungs und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrats erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2 676 Quadratmeter), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrats die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrats festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind. Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich Unternehmen unter ausländischer Kontrolle. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

In CZ: Für landwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von tschechischen Staatsangehörigen oder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben werden. Juristische Personen können staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

In DK: Natürliche Personen, die nicht in Dänemark ansässig sind und nicht früher während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark ansässig waren, benötigen gemäß dem dänischen Erwerbsgesetz eine Genehmigung des Justizministeriums für den Erwerb des Eigentums an Immobilien in Dänemark. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht in Dänemark registriert sind. Natürlichen Personen wird der Erwerb von Immobilien genehmigt, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt.

Juristischen Personen, die nicht in Dänemark registriert sind, wird der Erwerb von Immobilien im Allgemeinen genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Antragsteller die Immobilie als Zweitwohnsitz nutzt. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach einer umfassenden und konkreten Beurteilung festgestellt wird, dass der Antragsteller sehr enge Beziehungen zu Dänemark unterhält.

Genehmigungen nach dem Erwerbsgesetz werden nur für den Erwerb einer genau bezeichneten Immobilie erteilt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Personen ist außerdem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen alle Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben möchten, die Erfordernisse des dänischen Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe erfüllen. Das bedeutet im Allgemeinen, dass ein begrenztes Gebietsansässigkeitserfordernis auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz angewandt wird. Das Gebietsansässigkeitserfordernis ist nicht personenbezogen. Juristische Personen müssen zu den in § 20 und § 21 des dänischen Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe aufgezählten Typen gehören und in der Europäischen Union oder dem EWR registriert sein.

In EE: Eine juristische Person aus einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“) hat das Recht, eine Immobilie zu erwerben, die Folgendes umfasst:

i) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen insgesamt ohne Einschränkungen,

ii) zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der Liste in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ausgenommen Fischereierzeugnisse und Baumwolle (im Folgenden „landwirtschaftliche Erzeugnisse“), befasst war,

iii) zehn oder mehr Hektar forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes (im Folgenden „Forstwirtschaft“) oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst war,

iv) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen und weniger als zehn Hektar forstwirtschaftliche Flächen, aber insgesamt zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder mit Forstwirtschaft befasst war.

Erfüllt eine juristische Person die Erfordernisse gemäß den Ziffern ii bis iv nicht, kann sie eine Immobilie, die zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen umfasst, nur mit Genehmigung des Rates der lokalen Selbstverwaltung des Ortes, an dem die zu erwerbende Immobilie belegen ist, erwerben.

In bestimmten geografischen Regionen gelten Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten.

In EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

In HR: Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen gegründet wurden und dort niedergelassen sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist eine Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Flächen erwerben.

In MT: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 % (oder mehr) beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

In PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 25/2007,

Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2004,

NÖ-Grundverkehrsgesetz, LGBL. 6800,

OÖ Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 88/1994,

Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2002,

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 134/1993,

Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 61/1996, Voralberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004, und

Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 11/1998.

CY: Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 503/2012 Slg. über die staatliche Landverwaltungsbehörde in der geänderten Fassung.

DK: Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Konsolidierungsgesetz Nr. 265 vom 21. März 2014 über den Erwerb von Immobilien),

Verordnung über den Erwerb (Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995) und

Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Konsolidierungsgesetz Nr. 27 vom 4. Januar 2017).

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens), Kapitel 2 § 4, Kapitel 3 § 10 2017.

EL: Gesetz 1892/1990 in der gegenwärtig geltenden Fassung, hinsichtlich der Anwendung in Verbindung mit Ministerialentscheidung F.110/3/330340/S.120/7-4-14 des Ministers für Nationale Verteidigung und des Ministers für den Schutz der Bürger.

HR: Gesetz über das Eigentum und andere Besitzrechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 129/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09, 143/12, 152/14), Artikel 354 bis 358.b,

Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19), Artikel 2 und

Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren.

MT: Gesetz über Immobilien (Erwerb durch Gebietsfremde) (Kapitel 246) und

Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta.

PL: Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt von 2016, Eintrag 1061 (geänderte Fassung)).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In LV: Der Erwerb von städtischen Grundstücken durch Staatsangehörige Indiens ist durch in Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen gestattet,

i) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde stehen,

ii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde,

iii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind,

iv) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals insgesamt im Eigentum von Personen gemäß den Ziffern i bis iii stehen oder

v) wenn es sich bei den juristischen Personen um öffentliche Aktiengesellschaften handelt, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

Sofern Indien lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in seinen Gebieten gestattet, wird Lettland Staatsangehörigen und Unternehmen Indiens den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, Abschnitte 20 und 21.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In der Republik Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, für die sie niedergelassen sind, erforderlich sind.

Maßnahmen:

SI: Ustava Republike Slovenije, Uradni list RS, št. 33/91-I, nazadnje spremenjeno št. 92/21, člen 68 (Verfassung der Republik Slowenien, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 33/91-I, zuletzt geändert durch Nr. 92/21, Artikel 68).

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen.

In ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

In RO: Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (ausgenommen Staatsangehörige und juristische Personen eines EWR-Staates) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für Personen der Europäischen Union gelten.

Maßnahmen:

DE: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Satz 2.

ES: Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen.

RO: Gesetz Nr. 17/2014 über Regelungen betreffend die Veräußerung und den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften befinden, sowie zur Änderung und

Gesetz Nr. 268/2001 über die Privatisierung von Gesellschaften, die landwirtschaftliche Flächen der öffentlichen und privaten Ländereien des Staats verwalten, und über die Gründung der Agentur für staatliche Ländereien, einschließlich späterer Änderungen.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen; Patentanwalt (patent agent, industrial property agent, intellectual property attorney); Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674 und Teil von 879 (patentbezogen)
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861)[1]

Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere der Nummer 6, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis umfassen, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Aufnahmestaat abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder eine Schulung unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Anwaltskammer verfügt. Einige Mitgliedstaaten können für natürliche Personen, die bestimmte Positionen in einer Anwaltskanzlei, einer Gesellschaft, einem Unternehmen oder für Anteilseigener innehaben, das Erfordernis aufstellen, dass sie das Recht haben, im Aufnahmestaat zu praktizieren.

[1] Für die Zwecke dieses Vorbehalts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
a) „internes Recht“ bezeichnet das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Europäischen Union;
b) „Völkerrecht“ bezeichnet das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Europäischen Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts;
c) „Rechtsberatung“ umfasst die Beratung von und die Konsultation mit Mandanten in Angelegenheiten wie Transaktionen, Rechtsverhältnissen und Streitigkeiten, die die Anwendung oder Auslegung des Rechts betreffen, die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Verhandlungen und sonstigen Kontakten mit Dritten in solchen Angelegenheiten, die Erstellung von Unterlagen, die ganz oder teilweise gesetzlich geregelt sind, sowie die Überprüfung von Unterlagen jeder Art für die Zwecke der Erfüllung von und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen;
d) „Rechtsvertretung“ umfasst die Erstellung von Unterlagen, die Verwaltungsbehörden, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Spruchkörpern vorgelegt werden sollen, und das Erscheinen vor Verwaltungsbehörden, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Spruchkörpern;
e) „juristische Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen“ bezeichnet die Erstellung von Unterlagen, die einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Rechts vorzulegen sind, das Erscheinen vor diesem und die Vorbereitung darauf. Der Begriff umfasst nicht Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen bei Streitigkeiten, die nicht die Anwendung und Auslegung von Recht betreffen und die unter die Nebenleistungen der Unternehmensberatung fallen. Auch nicht enthalten ist die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator. Als Unterkategorie beziehen sich internationale juristische Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsdienstleistungen auf die gleichen Dienstleistungen, wenn die Streitigkeit Parteien aus zwei oder mehr Ländern betrifft.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In der EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische nichtdiskriminierende Auflagen hinsichtlich der Rechtsform.

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Ein Mitgliedstaat, der für die Ausübung des internen Rechts Staatsangehörigkeits- oder Ansässigkeitserfordernisse vorschreibt, kann auf der Grundlage seines innerstaatlichen Rechts, eines bilateralen Abkommens oder eines internationalen Abkommens und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ganz oder teilweise auf diese Erfordernisse verzichten.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Die Rechtsvertretung von Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind. (Teil von CPC 861)

In AT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Anwälten gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Heimatstaates dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Heimatland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur Letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben.

In BE: Ausländische Rechtsanwälte können als Rechtsberater tätig sein. Rechtsanwälte, die Mitglied einer ausländischen (Nicht-EU-) Anwaltskammer sind und sich in Belgien niederlassen möchten, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, in die EU-Liste oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht erfüllen, können die Eintragung in die sogenannte B-Liste beantragen. Eine solche B-Liste besteht nur bei der Rechtsanwaltskammer Brüssel. Ein auf der B-Liste stehender Rechtsanwalt darf beratend tätig sein. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste gebunden.

In BG: Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten, denen nach den Rechtsvorschriften eines der genannten Länder die Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erteilt wurde. Ausländer (mit Ausnahme der oben genannten), die nach den Rechtsvorschriften ihres Landes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zugelassen sind, können bei den Justizbehörden der Republik Bulgarien als Verteidiger oder Beauftragte eines Staatsangehörigen ihres Landes in einem konkreten Fall zusammen mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsbehelfe einlegen, wenn dies in einem Abkommen zwischen dem bulgarischen und dem betreffenden ausländischen Staat vorgesehen ist, oder im Wege eines entsprechenden Antrags an den Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft. Die Länder werden vom Justizminister auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft benannt. Um rechtliche Mediationsdienstleistungen erbringen zu können, muss ein Ausländer über eine langfristige oder dauerhafte Ansässigkeit in der Republik Bulgarien verfügen und beim Justizminister in das Einheitliche Mediatorenregister eingetragen sein. In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen ein bilaterales Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe geschlossen wurde bzw. wird, und auf Bürger dieser Länder.

In CY: Erforderlich ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.

In CZ: Die uneingeschränkte Zulassung zur tschechischen Rechtsanwaltskammer und die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) sind erforderlich.

In DE: Nur im EWR oder der Schweiz zugelassene Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Die zuständige Anwaltskammer kann Ausnahmen gewähren.

Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen. Ausländische Anwälte oder Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen.

Eine berufsständische Gesellschaft kann nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Der Anteilseigner muss sich aktiv an der Anwaltskanzlei beteiligen. Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen erbringen, wenn sie zur Anwaltskammer zugelassen sind. Eine solche Zulassung zur Anwaltskammer setzt voraus, dass die Qualifikation der Anteilseigner als Rechtsanwälte oder Patentanwälte in einem Staat erworben wurde, in dem der entsprechende Beruf durch Rechtsverordnung des deutschen Justizministeriums als vergleichbare Ausbildung und vergleichbarer Berufsstand anerkannt ist (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 157 Patentanwaltsordnung). Die Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsführung mit Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügen, und mindestens ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen sein.

In DK: Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Berufsbezeichnungen sowie die Vertretung vor Gericht sind Rechtsanwälten mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwälte aus der Europäischen Union, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Ursprungsländer tätig sein.

Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts dürfen nur Anwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sonstige Beschäftigte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Die sonstigen Beschäftigten der Kanzlei dürfen zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen.

Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen in der Anwaltskanzlei als Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen fungieren.

In EE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) und die Teilnahme an der Vertretung in Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

In FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Gebietsansässigkeit im EWR oder in der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, auch im Bereich finnisches internes Recht, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.

In FR: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, benötigt wird, ist die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Vertretung vor der Cour de Cassation und dem Conseil d'État ist an Quoten gebunden und französischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorbehalten. Mitglieder einer Anwaltskammer in Indien können sich in Frankreich als ausländische Rechtsberater eintragen lassen, um in Frankreich vorübergehend oder dauerhaft bestimmte juristische Dienstleistungen im Bereich des indischen Rechts und des Völkerrechts anzubieten. Für eine ständige Berufsausübung ist eine Geschäftsanschrift im Zuständigkeitsbereich der französischen Anwaltskammer oder eine Registrierung oder Niederlassung im EWR erforderlich.

In HR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. In Verfahren, die das Völkerrecht betreffen, können die Parteien vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch ausländische Rechtsanwälte vertreten werden, die Mitglieder der Anwaltskammer ihres Heimatlands sind. Nur Rechtsanwälte mit kroatischem Rechtsanwaltstitel können eine Anwaltskanzlei gründen. Indische Unternehmen können in Kroatien Zweigniederlassungen gründen.

In HU: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt sind zur Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei Rechtsberatung in Bezug auf das Recht ihres Heimatlands oder das Völkerrecht erbringen. Es muss ein Kooperationsvertrag mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) geschlossen werden. Ein ausländischer Rechtsberater kann nicht Mitglied einer ungarischen Anwaltskanzlei sein. Ein ausländischer Rechtsanwalt ist nicht befugt, Dokumente auszuarbeiten, die in Streitigkeiten einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator vorzulegen sind, oder vor einem solchen als Bevollmächtigter des Mandanten aufzutreten.

In LT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Rechtsanwälte aus dem Ausland dürfen nur im Einklang mit internationalen Übereinkünften, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten.

In LU: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.

In LV: Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für Anwälte aus der Europäischen Union bzw. ausländische Anwälte Drittstaaten gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des Lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet. Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

In MT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In NL: Nur auf lokaler Ebene zugelassene Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „Rechtsanwalt“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlands angeben.

In PT: Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen internen Rechts ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländer, die Inhaber eines von einer juristischen Fakultät in Portugal verliehenen Diploms sind, können sich bei der portugiesischen Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) unter denselben Bedingungen wie portugiesische Staatsangehörige registrieren lassen.

Andere Ausländer, die einen von einer juristischen Fakultät in Portugal anerkannten Abschluss in Rechtswissenschaften erworben haben, können sich bei der Anwaltskammer als Mitglieder registrieren lassen, wenn sie das geforderte Referendariat absolvieren und die abschließende Eignungs- und Zulassungsprüfung bestehen. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von in Portugal zugelassenen Rechtsanwälten stehen, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.

Juristen mit anerkanntem Abschluss, Magister und Doktoren der Rechtswissenschaften (auch Nicht-Juristen und Nicht-Hochschulprofessoren) dürfen in allen Bereichen des ausländischen Rechts und des Völkerrechts Rechtsberatung anbieten, sofern sie ihren beruflichen Wohnsitz (domiciliação) in Portugal haben, die Zulassungsprüfung bestanden haben und bei der Anwaltskammer eingetragen sind.

In RO: Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.

In SE: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Verwendung der Berufsbezeichnung „advokat“ ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer gewährt werden. Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts ist für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des schwedischen internen Rechts keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz ansässig ist. Vorbehaltlich einer vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer erteilten Ausnahmegenehmigung kann ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer auch von einer Nicht-EU-Anwaltskanzlei beschäftigt werden.

Mitglieder der Anwaltskammer, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstands der schwedischen Rechtsanwaltskammer. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder dürfen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär des Unternehmens oder der Partnerschaft sein.

In SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist.

Unbeschadet des Vorbehalts der EU in Bezug auf nichtdiskriminierende Anforderungen an die Rechtsform ist die kommerzielle Präsenz von Rechtsanwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer zugelassen wurden, nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

In SK: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) in der Slowakischen Republik erforderlich. Für Nicht-EU-Rechtsanwälte ist die tatsächliche Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates[1],

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001[2].

AT: Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c,

Europäisches Rechtsanwaltsgesetz – EIRAG, BGBl. Nr. 27/2000 in der geänderten Fassung, § 41 EIRAG.

BE: Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428 bis 508).

BG: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über die Notare und die notariellen Tätigkeiten.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 85/1996 Slg., Rechtsanwaltsgesetz.

DE: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

DK: Retsplejeloven (Rechtspflegegesetz) Kapitel 12 und 13 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1284 vom 14. November 2018).

1 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. EU L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

2 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EG L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

EE: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung),

Tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung), halduskohtumenetluse seadustik (Verwaltungsgerichtsordnung), kriminaalmenetluse seadustik (Strafprozessordnung) und

väärteomenetluse seadustik (Prozessordnung für Ordnungswidrigkeiten).

EL: Neue Rechtsanwaltsordnung Nr. 4194/2013.

ES: Real Decreto 135/2021, de 2 de marzo, por el que se aprueba el Estatuto General de la Abogacía Española, Artikel 9.1.a.

FI: Laki asianajajista (Rechtsanwaltsgesetz) (496/1958), Unterabsätze 1 und 3 und Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung).

FR: Loi 71-1130 du 31 décembre 1971, Loi 90- 1259 du 31 décembre 1990 und Ordonnance du 10 septembre 1817 modifiée.

HR: Gesetz über Rechtsberufe (OG 9/94, 117/08, 75/09, 18/11).

HU: Gesetz LXXVIII von 2017 über die Berufstätigkeit von Rechtsanwälten.

LT: Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 7. November 2024 durch Gesetz Nr. XIV-3055.

LU: Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.

LV: Strafprozessordnung, Abschnitt 79 und Anwaltsgesetz der Republik Lettland, Abschnitt 4. Gesetz über Einrichtungen und Verfahren des gewerblichen Eigentums, Kapitel XVIII (Artikel 119 bis 136).

MT: Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kapitel 12).

NL: Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz).

PT: Gesetz 145/2015, 9 set., alterada p/ Lei 23/2020, 6 jul. (art.º 194 substituído p/ art.º 201. e art.º 203.º substituído p/ art.º 213.º),

Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Artikel 5 und 7 bis 9,

Gesetzesdekret 88/2003, Artikel 77 und 102,

Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch Gesetz 49/2004, mas alterada p/ Lei 154/2015, 14 set, durch Gesetz 14/2006 und das Gesetzesdekret Nr. 226/2008 alterado p/ Lei 41/2013, 26 jun,

Gesetz 78/2001, Artikel 31, 4 Alterada p/ Lei 54/2013, 31 jul.,

Verordnung über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010) alterada p/ Portaria 283/2018, 19 out,

Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Artikel 12,

Gesetz 22/2013, 26 fev., alterada p/ Lei 17/2017, 16 maio, alterada pelo Decreto-Lei 52/2019, 17 abril.

RO: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und

Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

SE: Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740) und
Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

SI: Zakon o odvetništvu, Uradni list RS, št. 18/93, nazadnje spremenjeno št. 130/22 (Gesetz über die Anwaltschaft, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 18/93, zuletzt geändert durch Nr. 130/22).

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In PL: Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Artikel 19, Steuerberatungsgesetz.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DE: Für Steuerberater gelten nichtdiskriminierende Anforderungen an die Rechtsform.

In IE, IT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Steuerberatungsgesetz vom 4. November 1975 (BGBl. I, S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 2436): §§ 3, 34, 40 (1), 49, 50a.

IE: Anwaltsgesetze (Solicitors Acts) 1954 bis 2011.

IT: Königliches Dekret 1578/1933, Artikel 17 Gesetz über Rechtsberufe.

b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (patentbezogener Teil von CPC 879, 861, 8613)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DE: Nur Patentanwälte mit Qualifikation aus einem EWR-Staat und der Schweiz können zur Patentanwaltschaft zugelassen werden und sind somit berechtigt, in Deutschland Dienstleistungen als Patentanwalt im Bereich des internen Rechts zu erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Patentanwaltskammer gewährt werden. Ausländische Patentanwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen können; für juristische Dienstleistungen in Deutschland ist eine Eintragung erforderlich. Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) dürfen keine Kanzlei gemeinsam mit nationalen Patentanwälten gründen.

Ausländischen Patentanwälten (ausgenommen solche aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) ist eine kommerzielle Präsenz nur in Form des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung an einer Patentanwalts-GmbH oder einer Patentanwalts-AG gestattet.

Seit dem 1. August 2022 kann eine berufsständische Gesellschaft nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Patentanwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 52b der Patentanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ausländische Patentanwaltskanzleien können Dienstleistungen erbringen, wenn sie bei der deutschen Patentanwaltskammer zugelassen sind. Voraussetzung für eine solche Zulassung ist, dass die Anteilseigner als Rechtsanwalt, Steuerbuchhalter, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt qualifiziert sind, und im Falle von Zweigniederlassungen, dass der Geschäftsführer über Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügt.

In FR: Für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Dienstleistungen können nur in der Rechtsform einer SCP (société civile professionnelle), SEL (société d'exercice libéral) oder unter bestimmten Bedingungen unter jeder anderen Rechtsform erbracht werden. Unabhängig von der Rechtsform müssen mehr als die Hälfte der Anteile von Freiberuflern aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwälte zugelassen werden (siehe Vorbehalt für Rechtsdienstleistungen).

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In AT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit in einem solchen Staat erforderlich.

In BG und CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich.

In EE: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit Estlands oder eines EU-Mitgliedstaats sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In ES: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Niederlassung in einem Mitgliedstaat, kommerzielle Präsenz sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI und HU: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

In SI: Inhaber/Anmelder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Marken, Schutz von Designs) müssen in Slowenien ansässig sein, um ohne Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum auftreten zu können. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Designanwalt für den Hauptzweck der Erbringung von Dienstleistungen wie Verfahren und Zustellung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Patentanwaltsgesetz, BGBl. 214/1967 in der geänderten Fassung, §§ 2 und 16a.

BG: Kapitel 8b des Gesetzes über Patente und die Eintragung von Gebrauchsmustern.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

DE: Patentanwaltsordnung (PAO). Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

EE: Patendivoliniku seadus (Patentanwaltsordnung) § 2, § 14.

ES: Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes, Artikel 175, 176 und 177. Ley 17/2009, de 23 de noviembre, sobre el libre acceso a las actividades de servicios y su ejercicio, Artikel 3.2.

FI: Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964),

Laki auktorisoiduista teollisoikeusasiamiehistä (Gesetz über zugelassene Patentanwälte) (22/2014), und

Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Pflanzenzüchtergesetz) 1279/2009 und Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Designs) 221/1971.

FR: Code de la propriété intellectuelle.

HU: Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte.

PT: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010, durch Portaria 1200/2010, Artikel 5 und durch Portaria 239/2013 und Gesetz 9/2009.

SI: Zakon o industrijski lastnini, Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 85/25 (Gesetz über gewerbliches Eigentum, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 51/06 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 85/25).

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In IE: Für die Niederlassung muss mindestens eine der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, einer der Partner, eine der Führungskräfte oder einer der Angestellten eines Unternehmens als Patentanwalt (patent oder intellectual property attorney) in Irland eingetragen sein. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates und die kommerzielle Präsenz in einem Mitgliedstaat des EWR, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR sowie Qualifikationen nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Abschnitte 85 und 86 des Trade Marks Act 1996 in der geänderten Fassung,

Regel 51, Regel 51A und Regel 51B der Markenregeln (Trade Marks Rules) 1996 in der geänderten Fassung,

Abschnitte 106 und 107 des Patent Act 1992, in der geänderten Fassung und

Register of Patent Agent Rules S.I. 580 von 2015.

c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219, 86220)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger und Buchhalter, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleistungserbringer muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben (CPC 862).

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple). Besondere Bedingungen gelten für SEL (sociétés d'exercice libéral), AGC (Association de gestion et comptabilité) und SPE (Société pluri-professionnelle d'exercice) (CPC 86213, 86219, 86220).

In IT: Für die zur Erbringung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

In PT: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Aufnahme in das Berufsregister der Kammer der zertifizierten Rechnungsleger (Ordem dos Contabilistas Certificados), die Voraussetzung für die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen ist, ist Gebietsansässigkeit oder eine berufliche Niederlassung erforderlich, sofern für portugiesische Staatsangehörige Gegenseitigkeit besteht.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4 und

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), BGBL. I Nr. 191/2013, §§ 7, 11, 28.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und

Gesetz 248/2006.

PT: Gesetzesdekret Nr. 452/99, geändert durch Gesetz Nr. 139/2015, 7. September.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SI: Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich, um Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern zu erbringen (CPC 86213, 86219, 86220).

Maßnahmen:

SI: Zakon o storitvah na notranjem trgu, Uradni list RS, št. 21/10 in 75/23 (Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 21/10 und 75/23).

d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Indiens oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621).

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

1 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

2 Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BG: Für die Rechtsform können nichtdiskriminierende Anforderungen gelten.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Wirtschaftsprüfer, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleistungserbringer muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung im EWR haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DK: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR. Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über Abschlussprüfungen zugelassen sind, dürfen 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten.

In FR: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für Abschlussprüfungen ist eine Niederlassung oder Gebietsansässigkeit erforderlich. Indische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen. Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschafter als Kaufleute („commerçants“) gelten, wie SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple).

In PL: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich.
Es gelten Anforderungen an die Rechtsform.

Maßnahmen:

DK: Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 1287 vom 20. November 2018.

FR: Code de commerce.

PL: Gesetz vom 11. Mai 2017 über Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle – Amtsblatt von 2017, Eintrag 1089.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Eine Zulassung ist erforderlich. Beruflicher Zusammenschluss (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen ist zulässig.

In SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Maßnahmen:

CY: Wirtschaftsprüfergesetz von 2017 (Gesetz 53(I)/2017).

SK: Gesetz Nr. 423/2015 über Abschlussprüfungen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In DE: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur Rechtsformen annehmen, die im EWR zulässig sind. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (§ 27 WPO). Allerdings dürfen Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß § 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

Maßnahmen:

DE: Handelsgesetzbuch (HGB), Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO).

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES: Abschlussprüfer müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.

Maßnahmen:

ES: Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas (neues Wirtschaftsprüfungsgesetz: Gesetz 22/2015 über Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In EE: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform. Die Mehrheit der von den Anteilen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretenen Stimmrechte muss vereidigten Wirtschaftsprüfern, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des EWR unterliegen und ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören. Mindestens drei Viertel der Personen, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtlich vertreten, müssen ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben.

Maßnahmen:

EE: Gesetz über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Audiitortegevuse seadus) § 76-77.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SI: Es ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen (Gegenseitigkeitserfordernis).

Maßnahmen:

SI: Zakon o revidiranju, Uradni list RS, št. 65/08, nazadnje spremenjeno št. 85/24 (Wirtschaftsprüfungsgesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 65/08, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 85/24) und

Zakon o gospodarskih družbah, Uradni list RS, št. 65/09 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 77/25 (Gesetz über die Handelsgesellschaften, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 65/09 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 77/25).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BE: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden; ferner muss mindestens ein Geschäftsführer oder eine Führungskraft der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

In FI: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer solchen Prüfung verpflichtet sind, muss im EWR ansässig sein. Als Wirtschaftsprüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

In HR: Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien ansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

In IT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern durch natürliche Personen ist die Ansässigkeit erforderlich.

In LT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ist eine Niederlassung im EWR erforderlich.

In SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen Dienstleistungen von Abschlussprüfern vornehmen. Es ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Wirtschaftsprüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren.

FI: Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007), sektorspezifische Gesetze, die den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vorschreiben.

HR: Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 155, 158 und 161,

Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 und

Gesetzesdekret 39/2010, Artikel 2.

LT: Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII-1227 (Neufassung: Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen und andere Bestätigungsleistungen vom 25. Juni 2024, Nr. XIV-2812).

SE: Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883),

Revisionslag (Rechnungsprüfungsgesetz) (1999:1079),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine) (2018:672) und

sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer.

e) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleistungserbringer muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung im EWR haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple). Besondere Bedingungen gelten für SEL (sociétés d'exercice libéral), AGC (Association de gestion et comptabilité) und SPE (Société pluri-professionnelle d'exercice).

Maßnahmen:

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich.

In IT: Gebietsansässigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Gesetz 150 von 2017 über die Besteuerung, Regierungserlass Nr. 2018/263 über die Eintragung und Ausbildung von Steuerberatern.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In FR: Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen unter einer der folgenden Rechtsformen (in nichtdiskriminierender Weise) niederlassen: SA und SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée), EURL (Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée), SCP (en commandite par actions), SCOP (Société coopérative et participative), SELARL (société d'exercice libéral à responsabilité limitée), SELAFA (société d'exercice libéral à forme anonyme), SELAS (société d'exercice libéral) oder SAS (Société par actions simplifiée) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales,

Décret 95-129 du 2 février 1995 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société en participation,

Décret 92-619 du 6 juillet 1992 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société d'exercice libéral à responsabilité limitée SELARL, société d'exercice libéral à forme anonyme SELAFA, société d'exercice libéral en commandite par actions SELCA und

Loi 77-2 du 3 janvier 1977.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BG: Für Berater, die Konformitätsbewertungen von Investitionsplänen durchführen und/oder bauaufsichtliche Tätigkeiten ausüben, ist eine Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz oder die Eintragung im Handelsregister eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Artikel 167 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In HR: Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

Maßnahmen:

HR: Gesetz über Raumplanungs- und Bautätigkeiten (OG 118/18, 110/19), Raumplanungsgesetz (OG 153/13, 39/19).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern sowie von Ingenieurdienstleistungen und integrierten Ingenieurdienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 41/1962 in der geänderten Fassung, Gesetz 224/1990 in der geänderten Fassung, und

Gesetz 29(i)2001 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ: Die Gebietsansässigkeit im EWR ist erforderlich.

In HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

In IT: Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Gebietsansässigkeit, ein Geschäftssitz oder eine Geschäftsanschrift in Italien erforderlich (CPC 8672, 8673 und 8674).

In SK: Für die zur Erbringung von Dienstleistungen von Architekten sowie von Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten und zugelassenen Ingenieuren und Technikern, die im Bereich des Bauwesens tätig sind.

HU: Gesetz LVIII von 1996 über die Berufskammern von Architekten und Ingenieuren.

IT: Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure,
Gesetz 1395/1923, und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 328/2001.

SK: Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a und 18a.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BE: Die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten umfasst die Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten (CPC 8671 und 8674). Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz der Berufsbezeichnung des Architekten und

Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer; Verordnungen über Ethik vom 16. Dezember 1983, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B. 8. Mai 1985).

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten; Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern; tierärztliche Dienstleistungen; Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, 93191, 932 und 63211
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 852, 9312 und 93191)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten)

In IT: Für die Dienstleistungen von Psychologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich, ausländischen Berufsangehörigen kann die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen), Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern gilt das Erfordernis der zyprischen Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Registrierung von Ärzten (Kapitel 250) in der geänderten Fassung,

Gesetz über die Registrierung von Zahnärzten (Kapitel 249) in der geänderten Fassung,

Gesetz 75(I)/2013 in der geänderten Fassung – Podologen,

Gesetz 33(I)/2008 in der geänderten Fassung – Medizinische Physik,

Gesetz 34(I)/2006 in der geänderten Fassung – Ergotherapeuten,

Gesetz 9(I)/1996 in der geänderten Fassung – Zahntechniker,

Gesetz 68(I)/1995 in der geänderten Fassung – Psychologen,

Gesetz 16(I)/1992 in der geänderten Fassung – Optiker,

Gesetz 23(I)/2011 in der geänderten Fassung – Radiologen/Radiotherapeuten,

Gesetz 31(I)/1996 in der geänderten Fassung – Diätassistenten/Ernährungsberater,

Gesetz 140/1989 in der geänderten Fassung – Physiotherapeuten und

Gesetz 214/1988 in der geänderten Fassung – Krankenpflegepersonal.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Beschränkungen auferlegt werden, die für Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige gleichermaßen gelten.

Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkungen gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die am System der gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen. Für die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Niederlassung können nichtdiskriminierende Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).

Die Erbringung von Dienstleistungen von Hebammen ist nur natürlichen Personen gestattet. Die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist natürlichen Personen, zugelassenen medizinischen Behandlungszentren und beauftragten Einrichtungen gestattet. Es können Niederlassungsanforderungen gelten.

Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird in nichtdiskriminierender Weise angewandt (CPC 9312 und 93191).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG), Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Etwaige auf regionaler Ebene bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften für Hebammen,

Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung.

Auf regionaler Ebene:

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg,

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in Bayern,

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH), Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Hamburgisches Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hamburgisches Hebammengesetz),

Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG),

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Heilberufsgesetz M-V – HeilBerG),

Heilberufsgesetz (HeilBG NRW),

Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz),

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG),

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) und Thüringer Heilberufegesetz.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen der SCP (Société civile professionnelle) und der SEL (Société d'exercice libéral) wählen.

Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang auf der Grundlage jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden.

Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal können von einer SEL (Société d’exercice libéral) unter einer der folgenden Rechtsformen erbracht werden: SEL à forme anonyme, SEL à responsabilité limitée, SEL par actions simplifiée oder SEL en commandite par actions oder über eine Genossenschaft (société coopérative), die auf selbstständige Allgemein- und Fachärzte beschränkt ist. Außerdem können solche Dienstleistungen über eine SISA (Société interprofessionnelle de soins ambulatoires) erbracht werden, eine Rechtsform, die ausschließlich für einen Zusammenschluss von Angehörigen der Gesundheitsberufe verwendet wird, die multidisziplinäre Gesundheitsdienstleistungen erbringen (Maisons de santé pluriprofessionnelles – MSP).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dipositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la Santé Publique.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In AT: Für die Rechtsform können bestimmte nichtdiskriminierende Anforderungen gelten (CPC 9312, Teil von 9319). Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis aktiv den Arztberuf ausüben. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

AT: Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, §§ 52a bis 52c,

Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 und

Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBl. Nr. 169/2002.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BG: Die Ausübung der alternativen Medizin mit positiven Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen ist Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR sowie der Schweiz vorbehalten.

Maßnahmen:

BG: Die Anwendung solcher alternativen Methoden wird durch das Gesundheitsgesetz und die Verordnung Nr. 7 von 2005 über die Anforderungen an die Tätigkeiten von Personen, die alternative Methoden mit positiven Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen ausüben, geregelt.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In AT: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Landes, das kein Mitgliedstaat des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land gibt, das in Bezug auf Investitionen und grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen Inländerbehandlung vorsieht.

In ES: Für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich, worauf im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden kann. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich; auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: SCP (Société civile professionnelle) und SEL (Société d'exercice libéral).

Andere Rechtsformen von Gesellschaften, die nach französischem Recht oder nach dem Recht eines anderen EWR-Staates vorgesehen sind und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Maßnahmen:

AT: Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, § 3 Artikel 2 und 3.

ES: Real Decreto 126/2013, de 22 de febrero, por el que se aprueban los Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española, Artikel 62 und 64.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: In CY: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

In EL: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich.

In HR: Nur Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union können in der Republik Kroatien veterinärmedizinische Praxis gründen.

In HU: Die für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen erforderliche Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erfordert die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. Die Genehmigung einer Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterien: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 169/1990 in der geänderten Fassung.

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B).

HR: Tierärztegesetz (OG 83/13, 148/13, 115/18), Artikel 3 Absatz 67, Artikel 105 und Artikel 121.

HU: Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die physische Präsenz im Gebiet Tschechiens erforderlich.

In IT und PT: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Ansässigkeit erforderlich.

In PL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im Gebiet Polens erforderlich; für die Ausübung des Berufs eines Tierarztes, der sich im Gebiet Polens aufhält, müssen Personen, die Nicht-EU-Bürger sind, eine von der polnischen Tierärztekammer abgehaltene Prüfung in polnischer Sprache bestehen.

In SI: Nur Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in Slowenien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In SK: Für die zur Berufsausübung erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 166/1999 Slg. (Tierärztegesetz), § 58 bis 63, 39 und

Gesetz Nr. 381/1991 Slg. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), § 4

IT: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950, § 7.

PL: Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern.

PT: Gesetzesdekret 368/91 (Statut der Tierärztekammer), alterado p/ Lei 125/2015, 3 set.:

SI: Pravilnik o priznavanju poklicnih kvalifikacij veterinarjev, Uradni list RS, št. 71/08, nazadnje spremenjeno št. 10/20 (Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Tierärzten, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 71/08, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 10/20); und

Zakon o storitvah na notranjem trgu, Uradni list RS, št. 21/10 in 75/23 (Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 21/10 und 75/23).

SK: Gesetz 442/2004 über private Tierärzte und die Tierärztekammer, Artikel 2.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Eintragung bei der Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. Eine telemedizinische Betreuung darf nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss.

In DK und NL: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In IE: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften erbracht werden.

In LV: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

DE: Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO).

Auf regionaler Ebene:

Heilberufs- und Kammergesetze der Länder und darauf aufbauend

Baden-Württemberg: Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HBKG),

Bayern: Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG),

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Brandenburg: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Bremen: Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Hamburg: Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH),

Hessen: Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz),

Mecklenburg-Vorpommern: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Niedersachsen: Kammergesetz für die Heilberufe (HKG),

Nordrhein-Westfalen: Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG),

Rheinland-Pfalz: Heilberufsgesetz (HeilBG),

Saarland: Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG),

Sachsen: Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG),

Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA),

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG),

Thüringen: Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) und

Berufsordnungen der Tierärztekammern.

DK: Lovbekendtgørelse nr. 40 af lov om dyrlæger af 15. januar 2020 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 40 vom 15. Januar 2020 über Tierärzte).

IE: Veterinary Practice Act 2005.

LV: Tierarzneimittelgesetz.

NL: Wet dieren 2011.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In AT: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

Maßnahmen:

AT: Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geänderten Fassung, §§ 3, 4, 12,

Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In DE: Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt.

In FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder die schweizerische Staatsangehörigkeit erforderlich.
Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden, und die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf in nichtdiskriminierender Weise ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: société d’exercice libéral (SEL) anonyme, par actions simplifiée, à responsabilité limitée unipersonnelle bzw. pluripersonnelle, en commandite par actions, société en noms collectifs (SNC) oder société à responsabilité limitée (SARL) unipersonnelle bzw. pluripersonnelle.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG),

Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) und

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

FR: Code de la santé publique und

Loi 90-1258 du 31 décembre 1990 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales und Loi 2015-990 du 6 août 2015.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In EL: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich.

In HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

In LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter der Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke in einem Mitgliedstaat des EWR gearbeitet haben.

In SI: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen. Der Versand- oder Onlinehandel mit verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten. Der Versand- oder Onlinehandel mit nicht verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Erzeugnissen erfordert eine besondere staatliche Genehmigung.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011, Präsidialerlass 64/2018 (Amtsblatt 124/Ausgabe A/11-7-2018).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

LV: Arzneimittel-Gesetz, Abschnitt 38.

SI: Zakon o lekarniški dejavnosti, Uradni list RS, št. 85/16, nazadnje spremenjeno št. 112/24 (Gesetz über die pharmazeutische Praxis, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 85/16, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 112/24) und

Zakon o zdravilih, Uradni list RS, št. 17/14, nazadnje spremenjeno št. 27/25 (Medizinproduktegesetz, Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 17/14, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 27/25).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BG: Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Anzahl von Apotheken, die in Bulgarien im Eigentum einer Person stehen dürfen (nicht mehr als vier).

In DK: Nur natürlichen Personen, denen von der dänischen Arzneimittelbehörde eine Lizenz als Apotheker erteilt wurde, ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES, HR, HU und PT: Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt.

Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In IE: Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In MT: Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Eine Person darf in einer Stadt oder Gemeinde nicht mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).

In PT: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Eine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar nicht mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 222, 224, 228.

DK: Apotekerloven (dänisches Apothekengesetz) LBK Nr. 1040 vom 3.9.2014.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 100/18, 125/19).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

IE: Irish Medicines Boards Acts 1995 and 2006 (Nr. 29 von 1995 und Nr. 3 von 2006), Medicinal Products (Prescription and Control of Supply) Regulations 2003 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2003), Medicinal Products (Control of Placing on the Market) Regulations 2007 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2007), Pharmacy Act 2007 (Nr. 20 von 2007), Regulation of Retail Pharmacy Businesses Regulations 2008 in der geänderten Fassung (S.I. Nr. 488 von 2008).

MT: Pharmacy Licence Regulations (LN279/07), herausgegeben im Rahmen des Medicines Act (Kapitel 458).

PT: Gesetzesdekret 307/2007, Artikel 9, 14 und 15 Alterado p/ Lei 26/2011, 16 jun., alterada:

– p/ Acórdão TC 612/2011, 24.1.2012,
– p/ Decreto-Lei 171/2012, 1 ago.,
– p/ Lei 16/2013, 8 fev.,
– p/ Decreto-Lei 128/2013, 5 set.,
– p/ Decreto-Lei 109/2014, 10 jul.,
– p/ Lei 51/2014, 25 ago.,
– p/ Decreto-Lei 75/2016, 8 nov. und Verordnung 1430/2007 revogada p/ Portaria 352/2012, 30 out.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder die Ansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet (D. Lgsl. CPS 233/1946, Artikel 7 bis 9 und D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7). Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker (albo) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

Maßnahmen:

IT: Gesetz 362/1991, Artikel 1, 4, 7 und 9,

Gesetzesdekret CPS 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R. 221/1950, Absätze 3 und 7).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen sowie für sonstige Dienstleistungen von Apothekern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit (CPC 63211).

Maßnahmen:

CY: Pharmazie- und Giftstoffgesetz (Kapitel 254) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In BG: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In EE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit medizinischen Erzeugnissen sowie die Zustellung von im Internet bestellten medizinischen Erzeugnissen per Post oder Kurierdienst ist verboten. Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterien: Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten.

In LU: Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben.

In NL: Der Versandhandel mit Arzneimitteln unterliegt Anforderungen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 219, 222, 228, 234 Absatz 5.

EE: Ravimiseadus (Medizinproduktegesetz), RT I 2005, 2, 4, § 29 Absatz 2 und § 41 Absatz 3 und Tervishoiuteenuse korraldamise seadus (Gesetz über die Organisation der Gesundheitsdienste, RT I 2001, 50, 284).

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

LU: Loi du 4 juillet 1973 concernant le régime de la pharmacie (Anhang a043),

Règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a041) und

Règlement grand-ducal du 11 février 2002 modifiant le règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a017).

NL: Geneesmiddelenwet, Artikel 67.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Für Apotheker ist eine dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DE, SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

SK: Gesetz 362/2011 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Artikel 6 und

Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens und die Berufsorganisation im Gesundheitswesen.

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 853
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die von der Europäischen Union auf Ebene der Europäischen Union finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und juristischen Personen der Europäischen Union, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im FuE-Bereich, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Maßnahmen:

EU: Alle derzeit bestehenden und alle künftigen Rahmenprogramme der Europäischen Union für Forschung oder Innovation, einschließlich der Beteiligungsregeln für Horizont 2020 und der Verordnungen über
gemeinsame Technologieinitiativen (JTI) und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Immobilienmakler 71(1)/2010 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ: Für natürliche Personen gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit und für juristische Personen das Erfordernis der Niederlassung in der Tschechischen Republik, damit sie die für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern erforderliche Lizenz erhalten.

In IE: Für Dienstleistungen von Immobilienmaklern und die Versteigerung von Eigentum, bei dem es sich nicht um Grund und Boden handelt, ist eine Niederlassung erforderlich.

In HR: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz im EWR erforderlich.

In PT: Für natürliche Personen ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

IE: Maßnahme: Property Services (Regulation) Act von 2011

HR: Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2.

PT: Gesetzesdekret 211/2004 (Artikel 3 und 25), in der durch das Gesetzesdekret 69/2011 geänderten und neu veröffentlichten Fassung.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DK: Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks dürfen nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Bezeichnung „Immobilienmakler“ verwenden. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, in der Europäischen Union, im EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig sein.

Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für Verbraucher. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nicht für die Verpachtung von Immobilien (CPC 822).

Maßnahmen:

DK: Lov om formidling af fast ejendom m.v. lov. nr. 526 af 28.5.2014 (Gesetz über den Verkauf von Immobilien).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), Meistbegünstigung (Erbringungsart 1):

In SI: Insofern Indien slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestattet, Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wird Slowenien indischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers im Herkunftsland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses, mit dem bescheinigt wird, dass keine Verurteilungen für Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte begangen wurden, die mit drei Monaten Gefängnis oder mehr bestraft werden können, und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen (slowenischen) Ministerium.

Maßnahmen:

SI: Zakon o nepremičninskem posredovanju, Uradni list RS, št. 72/06 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 116/23 (Gesetz über Immobilienmakler, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 72/06 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 116/23).

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal; mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen; technische Prüf- und Analysedienstleistungen; verwandte wissenschaftliche und technische Beratung; Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft; Sicherheitsdienstleistungen; Vermittlung von Arbeitskräften; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 831, Teil von 85990, 86602, 8675, 8676, 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209, 87901, 87902, 87909, 88 und Teil von 893
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 83103, CPC 831)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und mehr als die Hälfte der Anteile am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden (CPC 83103).

Maßnahmen:

SE: Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SE: Erbringer von Vermietungs- und Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge
(terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss im EWR ansässig sein (CPC 831).

Maßnahmen:

SE: Lag (1998: 492) om biluthyrning (Gesetz über Vermietungs-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge).

b) Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Bei Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (Dry Lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen (CPC 83104).

Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Europäischen Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (computer reservation systems, im Folgenden „CRS“) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern in der Europäischen Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern aus Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BE: Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR sind, können nur registriert werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort gebietsansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, können nur registriert werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben (CPC 83104).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne.

1 Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. EU L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

2 Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

c) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen – Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602)

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BG: Für Staatsangehörige anderer Länder als Mitgliedstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Erbringung von Mediationsdienstleistungen eine dauernde oder langfristige Gebietsansässigkeit in der Republik Bulgarien erforderlich.

In HU: Für die Durchführung der Mediation (wie Schieds- und Schlichtungsverfahren) ist zur Aufnahme in das Berufsregister eine Benachrichtigung an den Minister für Justiz erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Mediation, Artikel 8.

HU: Gesetz LV von 2002 über Mediation.

d) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich.

In FR: Die Ausübung des Berufs des Biologen ist natürlichen Personen vorbehalten, und es ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988), in der geänderten Fassung.

FR: Code de la santé publique.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Für die Erbringung von technischen Prüf- und Analysedienstleistungen sind die Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen muss die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR eingetragen sein.

Prüfungen und Analysen in Bezug auf die Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder dessen Agenturen durchgeführt werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte,

Gesetz über das Messwesen,

Gesetz über saubere Umgebungsluft und

Artikel 148 Absatz 2, Straßenverkehrsgesetz,

Wassergesetz,

Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Ansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

e) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In IT: Voraussetzung für die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderliche Aufnahme in das Geologenregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist erforderlich; Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden.

Maßnahmen:

IT: Geologen: Gesetz 112/1963, Artikel 2 und 5, D.P.R. 1403/1965, Artikel 1.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BG: Für natürliche Personen sind die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Ansässigkeit in einem dieser Staaten erforderlich, um Funktionen in den Bereichen Geodäsie, Kartografie und Katastervermessung auszuüben. Für juristische Personen ist eine Handelsregistereintragung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Kataster- und Grundbuchgesetz, Artikel 16 und 17, und Geodäsie- und Kartografiegesetz, Artikel 24 Absatz 1.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 224/1990 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich SEL (anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions), SCP (Société civile professionnelle), SA und SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée) gewährt. Für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen ist die Niederlassung erforderlich. Für wissenschaftliche Forscher kann durch Beschluss des Ministers für wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Maßnahmen:

FR: Loi 46-942 du 7 mai 1946 und décret n°71-360 du 6 mai 1971.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens dürfen nur gemeinsam mit oder über inländische juristische Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

HR: Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32 bis 35.

f) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (Teil von CPC 88)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Ansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronoms ist natürlichen Personen vorbehalten. Bei Ingenieuren und technischen Ingenieuren gilt für Staatsangehörige von Drittländern das Erfordernis der Gegenseitigkeit (aber kein Staatsangehörigkeitserfordernis). Für Biologen besteht weder ein Staatsangehörigkeits- noch ein Gegenseitigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 119/92 alterado p/ Lei 123/2015, 2 set. (Ordem Engenheiros),

Gesetz 47/2011, alterado p/ Lei 157/2015, 17 set. (Ordem dos Engenheiros Técnicos) und

Gesetzesdekret 183/98 alterado p/ Lei 159/2015, 18 set. (Ordem dos Biólogos).

g) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In IT: Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und Gebietsansässigen erteilt.

In PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Für Fachpersonal gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

IT: Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Artikel 133 bis 141, Königliches Dekret 635/1940, Artikel 257.

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio und Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DK: Für Einzelpersonen, die eine Zulassung zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beantragen, gilt ein Ansässigkeitserfordernis. Die Ansässigkeit ist auch für die Führungskräfte und die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans juristischer Personen erforderlich, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis der Ansässigkeit für Führungskräfte und Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse 2016-01-11 nr. 112 om vagtvirksomhed.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In EE: Für Wachpersonal ist die Ansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EE: Turvaseadus (Sicherheitsgesetz) § 21, § 22.

h) Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206 und 87209)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten) (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene):

In BE: In allen Regionen Belgiens muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es in seinem Ursprungsland die Vermittlung von Arbeitskräften anbietet. In der Region Wallonien ist ein bestimmter Typ einer juristischen Person (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un État membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) erforderlich, um die Vermittlung von Arbeitskräften anzubieten. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen (CPC 87202).

Maßnahmen:

BE: Region Flandern: Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling, Artikel 8, § 3.

Region Wallonien: Décret du 3 avril 2009 relatif à l’enregistrement ou à l’agrément des agences de placement (Erlass vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 7, Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 4.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler/Décret du 11 mai 2009 relatif à l'agrément des agences de travail intérimaire et à la surveillance des agences de placement privées, Artikel 6.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In DE: Für die Zulassung zur Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder eine kommerzielle Präsenz in der Europäischen Union erforderlich. Die Zulassung oder ihre Verlängerung wird gemäß § 3 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes versagt, wenn Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe außerhalb des EWR für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung vorgesehen sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe, z. B. für Krankenpflege- und Pflegeberufe, eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR hat.

In ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (CPC 87201 und 87202).

Maßnahmen:

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung und

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Um amtliche Übersetzungstätigkeiten ausüben zu können, müssen ausländische natürliche Personen im Besitz einer Erlaubnis zum langfristigen, dauerhaften oder ständigen Aufenthalt in der Republik Bulgarien sein.

Maßnahmen:

BG: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten und
Erlass des Ministers für auswärtige Angelegenheiten zur Einführung einer befristeten Regelung für die Beglaubigung nach Artikel 21 Buchstabe a Absatz 2 der oben genannten Verordnung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In HU: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden.

In PL: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.

Maßnahmen:

HU: Dekret des Ministerrats Nr. 24/1986 über amtliche Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

PL: Gesetz vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers (Amtsblatt von 2019, Eintrag 1326).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Für ermächtigte Übersetzer ist die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

FI: Laki auktorisoiduista kääntäjistä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), Abschnitt 2 Absatz 1.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Anfertigung von amtlichen und beglaubigten Übersetzungen durch vereidigte Übersetzer ist die Eintragung in das Register der vereidigten Übersetzer nach Genehmigung durch den Rat für die Eintragung vereidigter Übersetzer erforderlich. Es gilt sowohl ein Staatsangehörigkeits- als auch ein Ansässigkeitserfordernis.

In HR: Für ermächtigte Übersetzer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Eintragung und die Regelung der Dienstleistungen vereidigter Übersetzer von 2019 (45(I)/2019) in der geänderten Fassung.

HR: Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher (OG 88/2008), Artikel 2.

j) Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 87901, 87902, 88493, Teil von 893, Teil von 85990 und 87909)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SE: Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein (Teil von CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Pfandhäuser (1995:1000).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein (CPC 88493).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz 477/2001 Slg. (Verpackungsgesetz), § 16.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In NL: Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen darf derzeit ausschließlich von zwei niederländischen öffentlichen Monopolen vorgenommen werden (Teil von CPC 893).

Maßnahmen:

NL: Waarborgwet 1986.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 87901 und 87902).

Maßnahmen:

PT: Gesetz 49/2004.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Auktionen bedürfen einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen nach dem Recht der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625 und Teil von 85990).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Slg.,

Gesetz über Handelsgenehmigungen und

Gesetz Nr. 26/2000 Slg. über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In SE: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im EWR staatlich anerkannt sein (CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Bostadsrättslag (Gesetz über Baugenossenschaften) (1991:614).

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Kommunikationsdienstleistungen – Post- und Kurierdienste
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 71235, Teil von 73210, Teil von 751
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In der EU: Die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, können gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

[1] Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EG L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen

Sektor – Teilsektor: Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahme:

CY: Gesetz über die Registrierung von und die Aufsicht über Auftragsnehmer von Bau- und technischen Arbeiten von 2001 (29 (I)/2001-2013), Artikel 15 und 52.

Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Vertriebsdienstleistungen – allgemein, Vertrieb von Tabakwaren
Zuordnung nach Branche:	CPC 3546, Teil von 621, 6222, 631 und Teil von 632
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276 und Teil von 621)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m^2 und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m^2, wenn sie sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Hauptkriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigen kommerziellen Angebot, Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild, Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015, 16. Januar.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen durch pharmazeutische Vertreter besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (CPC 62117).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 74(I)2002 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten (CPC 3546).

In PL: Vermittler im Handel mit Arzneimitteln müssen registriert sein und einen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Gebiet der Republik Polen haben.

Maßnahmen:

LT: Gesetz über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse (23. März 2004. Nr. IX-2074).

PL: Artikel 73a des Gesetzes über pharmazeutische Erzeugnisse (Amtsblatt von 2020, Einträge 944, 1493).

b) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310 und 63108)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES: Auf den Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108).

In FR: Auf den Groß- und Einzelhandel mit Tabakwaren besteht ein staatliches Monopol. Für Tabakhändler (buraliste) besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (Teil von CPC 6222 und Teil von 6310).

Maßnahmen:

ES: Gesetz 14/2013 vom 27. September 2014.

FR: Code général des impôts.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In AT: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen.

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt (CPC 63108).

Maßnahmen:

AT: Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz (Erbringungsart 1):

In IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 184/2003

Gesetz 165/1962,

Gesetz 3/2003,

Gesetz 1293/1957,

Gesetz 907/1942, und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958.

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung (privat finanziert)
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, 922, 923, 924
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CY: Für die Eigentümer und Mehrheitseigentümer einer privat finanzierten Schule ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Staatsangehörige Indiens können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Bedingungen vom Minister für Bildung eine Genehmigung erhalten.

Maßnahmen:

CY: Privatschulgesetz von 2019 (Nr. 147(I)/2019) in der geänderten Fassung, Gesetz über Hochschuleinrichtungen von 1996 (Nr. 67(I)/1996) in der geänderten Fassung, Gesetz über private Hochschulen (Einrichtung, Betrieb und Kontrolle) von 2005 (Nr. 109(I)/2005) in der geänderten Fassung sowie Gesetz über die Qualitätssicherung und Akkreditierung im Hochschulbereich und die Einrichtung und den Betrieb einer Agentur für damit zusammenhängende Fragen von 2015 (Nr. 136(I)/2015) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarbildung dürfen nur von zugelassenen juristischen Personen nach bulgarischem Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats erbracht werden. In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen eingerichtet oder umgewandelt werden. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschuleinrichtungen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten (CPC 921 und 922).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung und

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleistungserbringer muss einen satzungsmäßigen Sitz errichten oder eine Zweigniederlassung gründen (CPC 921).

Maßnahmen:

SI: Zakon o organizaciji in financiranju vzgoje in izobraževanja, Uradni list RS, št. 16/07 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 22/25, člen 40 (Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 16/07 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 22/25, Artikel 40).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ und SK: Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Dienstleistungen von postsekundären technischen und berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 923, außer CPC 92310).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1998, Slg. (Hochschulbildungsgesetz), § 39 und

Gesetz Nr. 561/2004, Slg. über Vorschul-, Grund-, Sekundar-, tertiäre berufliche und sonstige Bildung (Bildungsgesetz).

SK: Hochschulgesetz Nr. 131/2002.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In ES und IT: Für die Eröffnung privat finanzierter Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird vorgenommen. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und bestehende Hochschuldichte.

In ES: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden.

In IT: Dies basiert auf einem dreijährigen Studienprogramm, und nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen (CPC 923).

Maßnahmen:

ES: Ley Orgánica 2/2023, de 22 de marzo, del Sistema Universitario (Organgesetz 2/2023 vom 22. März 2023 des Universitätssystems, Artikel 4).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In EL: Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird von Einrichtungen angeboten, bei denen es sich um vollständig selbstverwaltete juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um gemeinnützige Zweigniederlassungen ausländischer Hochschulen handelt, die einer Bewertung unterzogen wurden. Nach dem Gesetz 5094/2024 können jedoch in der Europäischen Union ansässige (natürliche oder juristische) Personen private Hochschuleinrichtungen gründen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als den Universitätsabschlüssen gleichwertig anerkannt werden (CPC 923).

Maßnahmen:

EL: Gesetze 682/1977, 284/1968, 2545/1940, Präsidialdekret 211/1994 in der durch Präsidialdekret 394/1997 geänderten Fassung, Griechische Verfassung, Artikel 16 Absatz 5, Gesetz 3549/2007, und Gesetz 3696/2008 über die Errichtung und den Betrieb von Colleges und andere Bestimmungen (Amtsblatt 177/Ausgabe A/25-8-2008). Gesetz 5094/2024.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In AT: Für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde, der AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria), erforderlich. Ein Investor, der solche Dienstleistungen anbieten will, muss die Erbringung solcher Dienstleistungen als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht. Wer einen Antrag auf Gründung einer privaten Hochschule stellt, benötigt eine Genehmigung der zuständigen Behörde (AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria). Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht (CPC 923).

Maßnahmen:

AT: Fachhochschulgesetz, BGBl. I Nr. 340/1993 in der geänderten Fassung, § 2, 8, Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, § 2, und Hochschulqualitätssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 74/2011 in der geänderten Fassung, § 25 Artikel 3.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, 922 und 923). Staatsangehörige Indiens können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Staatsangehörige Indiens können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule erhalten. Diese Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.

Maßnahmen:

FR: Code de l'éducation.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten);

In MT: Dienstleistungserbringer, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923 und 924).

Maßnahmen:

MT: Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012.

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt – Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten; Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung)
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 9402, 9404
Betroffene Verpflichtungen:	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf lokale Präsenz:

In LT: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altautos sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person in LT oder im EWR erforderlich.

In SE: Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrollen erbringen (CPC 9404).

In SK: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altölen, Altautos sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung im EWR erforderlich (Ansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

Maßnahmen:

LT: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 16.6.1998 Nr. VIII-787 in der am 18.7.2024 geänderten Fassung Nr. XIV-2961.

SE: Kraftfahrzeuggesetz (2002:574).

SK: Abfallgesetz 79/2015.

Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Finanzdienstleistungen – Versicherungsdienstleistungen und Bankdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Entfällt
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In IT: Der Zugang zum Beruf des Versicherungsmathematikers wird nur natürlichen Personen gewährt. Der berufliche Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen ist zulässig. Für die Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich; dies gilt nicht für ausländische Berufsangehörige, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.

Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005) und Gesetz 194/1942, Artikel 4 und Gesetz 4/1999 über das Berufsregister.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Eine Rentenversicherung wird als Aktiengesellschaft betrieben, die nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

In BG, ES, PL und PT: Die Gründung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da die Erbringung dieser Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind (Erfordernis der Gründung einer juristischen Person im betreffenden Mitgliedstaat). Für Polen: Für Versicherungsvermittler besteht ein Ansässigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56-63, 65, 66 und 80 Absatz 4; Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PL: Gesetz über Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten vom 11. September 2015 (Amtsblatt 2020, Einträge 895 und 1180), Gesetz über Versicherungsvertrieb vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt 2019, Eintrag 1881), Gesetz über die Organisation und die Tätigkeit von Pensionsfonds vom 28. August 1997 (Amtsblatt 2024, Eintrag 1113), Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98, aufgehoben durch Gesetzesdekret 2/2009 vom 5. Januar, und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34 Nummern 6 und 7 sowie Artikel 7 des Gesetzesdekrets´ 144/2006, aufgehoben durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar, Artikel 8 der gesetzlichen Regelung für die Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In AT: Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

In BG: Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsunternehmen und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung des (Rück-)Versicherungsunternehmens befugt ist, besteht das Ansässigkeitserfordernis. Mindestens eine der Personen, die die Rentenversicherungsgesellschaft leiten und vertreten, muss die bulgarische Sprache fließend beherrschen.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Absatz 1 Ziffer 3, BGBl. I Nr. 34/2015.

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 und 80 Absatz 4,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In BG: Vor der Gründung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Ursprungsland zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen betrieben werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit dem betreffenden Recht Tätigkeiten im Zusammenhang mit freiwilligen Rentenversicherungen betreiben dürfen, sind nach dem mit dem Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht zu besteuern.

In ES: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsland seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

In PT: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur gründen zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften gemäß dem einschlägigen nationalen Recht seit mindestens fünf Jahren zur Ausübung ihrer Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte zugelassen sein.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 und 80 Absatz 4,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34, Nr. 6, 7 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006, Artikel 215 der gesetzlichen Regelung für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 147/2005 vom 9. September.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In AT: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Absatz 1 Ziffer 1, BGBl. I Nr. 34/2015.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In EL: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung tätig werden, wobei die Zweigniederlassung hier keine bestimmte Rechtsform annehmen muss, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet eines Mitgliedstaats (d. h. Griechenlands) einer Gesellschaft mit Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union, die in dem betreffenden Mitgliedstaat (Griechenland) eine Zulassung erhält und Versicherungsgeschäfte betreibt.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 4364/2016 Artikel 130 (Amtsblatt 13/ A/ 5.2.2016).

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich gegründeten Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten.

In DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Gesellschaften (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In SE: Direktversicherungen eines ausländischen Versicherers dürfen nur durch Vermittlung eines in Schweden zugelassenen Versicherungsdienstleisters abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Versicherer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DE, HU und LT: Für Direktversicherungen bei nicht in der Europäischen Union gegründeten Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

In SE: Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen durch nicht im EWR gegründete Unternehmen erfordert die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz (Erfordernis der lokalen Präsenz).

In SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakischen Republik zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 13 Absätze 1 und 2, BGBl. I Nr. 34/2015.

DE: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen, in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) (nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung).

DK: Lov om finansiel virksomhed jf. lovbekendtgørelse 182 af 18. februar 2015.

HU: Gesetz LX von 2003.

LT: Versicherungsgesetz vom 18. September 2003 m. Nr. IX-1737, zuletzt geändert am 13. Juni 2019 Nr. XIII-2232.

SE: Lagen om försäkringsdistribution (Versicherungsvermittlungsgesetz) (Kapitel 3 Abschnitt 3, 2018:1219) und Lagen om utländska försäkringsgivares och tjänstepensionsinstituts verksamhet i Sverige (Gesetz über ausländische Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Schweden) (Kapitel 4 Abschnitte 1 und 10, 1998:293).

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Finanzinstitute, die keine Banken sind, unterliegen für folgende Tätigkeiten einer Registrierungspflicht bei der Bulgarischen Nationalbank (im Folgenden „BNB“): Darlehensgeschäfte mit Mitteln, die nicht durch Annahme von Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Mitteln aufgebracht werden, Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut oder einem anderen Finanzinstitut, Finanzierungsleasing, Garantiegeschäfte, Erwerb von Ansprüchen an Darlehen und andere Formen der Finanzierung (z. B. Factoring oder Forfaitierung). Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

Nicht-EWR-Banken können in Bulgarien Bankgeschäfte betreiben, wenn sie von der BNB eine Lizenz zur Aufnahme und dem Betrieb von Geschäften durch eine Zweigniederlassung in Bulgarien erhalten haben.

In IT: Um die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierabwicklungs- oder von Wertpapierverwahrungsdienstleistungen in Italien zu erhalten, muss das betreffende Unternehmen in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (im Folgenden „OGAW“) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrgesellschaft in Italien oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben.

Verwaltungsgesellschaften von nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben bzw. von in Italien gegründeten OGAW verwaltet werden.
Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Repräsentanzen von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen; dies schließt den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag sowie die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

In PT: Pensionsfonds dürfen nur von spezialisierten, in Portugal zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nicht zugelassen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3a und Artikel 17,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und

Währungsgesetz, Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30 bis 33, 38, 69 und 80,

Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Artikel 3 und 41,

Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005,

Titel V Kapitel VII Abschnitt II, Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17 bis 21, 78 bis 81, 9 bis 111, vorbehaltlich der

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert durch Gesetzesdekret 180/2007, Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert durch Verordnung 2/2008-R, Verordnung 19/2008-R, Verordnung 8/2009. Artikel 3 der gesetzlichen Regelung für die Errichtung und die Arbeitsweise von Pensionsfonds und ihren Verwaltungsstellen, genehmigt durch das Gesetz 27/2020 vom 23. Juli.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von europäischen Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Eine Bank muss von mindestens zwei Personen gemeinsam geleitet und vertreten werden. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen müssen an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sein. Juristische Personen können nicht zu Mitgliedern des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Bank gewählt werden.

In SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 10, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und Währungsgesetz, Artikel 3.

SE: Sparbankslagen (Sparkassengesetz) (1987:619), Kapitel 2, § 1.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn gebietsansässig waren.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen

Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In RO: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme (multilaterale Handelssysteme (MTF) nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) können von einem unter den oben genannten Bedingungen gegründeten Systembetreiber oder von einer durch die ASF (Autoritatea de Supraveghere Financiară – Finanzaufsichtsbehörde) zugelassenen Investmentfirma betrieben werden.

In SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften errichtet wurden.

Maßnahmen:

RO: Gesetz Nr. 126 vom 11. Juni 2018 über Finanzinstrumente und Verordnung Nr. 1/2017 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 2/2006 über regulierte Märkte und alternative Handelssysteme, genehmigt durch NSC-Beschluss Nr. 15/2006 – ASF – Autoritatea de Supraveghere Financiară – Finanzaufsichtsbehörde.

SI: Zakon o pokojninskem in invalidskem zavarovanju, Uradni list RS, št. 48/22 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 133/23 (Gesetz über die Renten- und Invaliditätsversicherung, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 48/22 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 133/23).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 931 und 933
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich der Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistungserbringern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleistungserbringer (CPC 931, 933). Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird in nichtdiskriminierender Weise angewandt.

In HR: Für die Niederlassung bestimmter privat finanzierter sozialer Einrichtungen können in bestimmten geografischen Gebieten bedarfsabhängige Einschränkungen gelten (CPC 9311, 93192, 93193 und 933).

In SI: Folgende Tätigkeiten im Gesundheitsbereich dürfen nicht als private Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden: Tätigkeiten im Gesundheitswesen auf tertiärer Ebene (Universitätskliniken, Gesundheitsinstitute von Universitäten), öffentliche Gesundheit, Notfallmedizin (Notfallversorgung und Notfalltransporte), Transfusionsmedizin, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von menschlichen Organen und Substanzen menschlichen Ursprungs, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von zur Behandlung bestimmten gespendeten Geweben und Zellen menschlichen Ursprungs, medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit gespendeten Fortpflanzungszellen menschlichen Ursprungs, forensische Medizin, Apothekendienste und pathologische Pathologiedienste (CPC 931).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebammen (HebG),

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG),

Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG),

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG),

Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG),

Gesetz über den Beruf des Orthoptisten und der Orthoptistin (OrthoptG),

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG),

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG).

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThg),
Bundesapothekerordnung (BapO),

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG),

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG),

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG);

Gewerbeordnung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,

Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) (Baden-Württemberg),

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG),

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG),

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern – RDG M-V),

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG),

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch

Unternehmer (RettG NRW),

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG),

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA),

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG),

Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG).

Landespflegegesetze:

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPflG),

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG),

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz – LPflegEG),

Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz – LPflegeG),

Bremisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG),

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG),

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz,

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V),

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch, Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz – NPflegeG),

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW),

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) (Rheinland-Pfalz),

Gesetz Nr. 1694 zur Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland (Saarländisches Pflegegesetz),

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG),

Schleswig-Holstein: Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz – LPflegeG),

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG),

Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG),

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG),

Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts (Berlin),

Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG),

Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG),

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG),

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 – HKHG 2011),

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V),

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG),

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW),

Landeskrankenhausgesetz (LKG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG),

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG),

Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA),

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) (Schleswig-Holstein),

Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12).

SI: Zakon o zdravstveni dejavnosti, Uradni list RS, št. 23/05 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 32/25 (Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 23/05 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 32/25),

Zakon o zdravljenju neplodnosti in postopkih oploditve z biomedicinsko pomočjo, Uradni list RS, št. 70/00, nazadnje spremenjeno št. 100/24 (Gesetz über Unfruchtbarkeitsbehandlung und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 70/00, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 100/24),

Zakon o preskrbi s krvjo, Uradni list RS, št. 104/06 (Gesetz über die Versorgung mit Blut, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 104/06);

Zakon o pridobivanju in presaditvi delov človeškega telesa zaradi zdravljenja, Uradni list RS, št. 56/15, nazadnje spremenjeno št. 186/21 (Gesetz über die Beschaffung und Transplantation menschlicher Organe zur Behandlung, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 56/15, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 186/21),

Zakon o kakovosti in varnosti človeških tkiv in celic, namenjenih za zdravljenje, Uradni list RS, št. 61/07, nazadnje spremenjeno št. 56/15 (Gesetz über die Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Behandlung, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 61/07, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 56/15) und

Zakon o lekarniški dejavnosti, Uradni list RS, št. 85/16, nazadnje spremenjeno št. 112/24 (Gesetz über die pharmazeutische Praxis, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 85/16, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 112/24).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Unternehmen können alle Rechtsformen wählen, ausgenommen diejenigen, die freien Berufen vorbehalten sind.

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dispositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la Santé Publique.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen – Hotels, Restaurants und Catering; Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern); Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, 642, 643, 7471 und 7472
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BG: Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer im EWR und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der Führungskräfte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Für Fremdenführer (einschließlich Bergführern und Skilehrern) gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CPC 641, 642, 643, 7471 und 7472).

Maßnahmen:

BG: Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 61, 113 und 146.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Lokale Präsenz:

In CY: Eine Genehmigung für die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen oder eine bestehende Agentur wird nur Personen aus der Europäischen Union gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des oben genannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem ansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7471 und 7472).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer von 1995 (Gesetz 41(I)/1995) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In EL: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen unter bestimmten ausdrücklich festgelegten Bedingungen vorübergehend (bis zu einem Jahr) gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES (gilt in Spanien auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7472).

In HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471 und 7472).

Maßnahmen:

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B), Artikel 50 des Gesetzes 4403/2016, Artikel 47 des Gesetzes 4582/2018 (Amtsblatt 208/A).

ES: Andalucía: Decreto 8/2015, de 20 de enero, Regulador de guías de turismo de Andalucía,

Aragón: Decreto 21/2015, de 24 de febrero, Reglamento de Guías de turismo de Aragón,

Cantabria: Decreto 51/2001, de 24 de julio, Artikel 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turístico-informativas privadas,

Castilla y León: Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León,

Castilla la Mancha: Decreto 86/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas,

Cataluña: Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Artikel 88,

Comunidad de Madrid: Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de marzo,

Comunidad Valenciana: Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell,

Extremadura: Decreto 37/2015, de 17 de marzo,

Galicia: Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guias de turismo y turismo activo,

Illes Balears: Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares, Islas Canarias: Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Artikel 5,

La Rioja: Decreto 14/2001, de 4 de marzo, Reglamento de desarrollo de la Ley de Turismo de La Rioja,

Navarra: Decreto Foral 288/2004, de 23 de agosto. Reglamento para actividad de empresas de turismo activo y cultural de Navarra,

Principado de Asturias: Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias und

Región de Murcia: Decreto 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior.

HR: Hotel- und Gaststättengesetz (OG 85/15, 121/16, 99/18, 25/19, 98/19, 32/20 und 42/20) und Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen (OG Nr. 130/17, 25/19, 98/19 und 42/20).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Dienstleistungen von Fremdenführern ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR erteilt (CPC 7471 und 7472).

IT (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten dürfen ihren Beruf ohne eine solche Lizenz ausüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).

Maßnahmen:

HU: Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII.23.) über die Tätigkeiten von Reiseveranstaltern und Reiseagenturen.

IT: Gesetz 135/2001, Artikel 7.5 und 6 und

Gesetz 40/2007 (DL 7/2007).

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Freizeit; Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen, sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962 und Teil von 96419
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CY: Die Gründung und der Betrieb von Presseagenturen oder -unteragenturen in der Republik Zypern ist nur Bürgern der Republik Zypern oder der Europäischen Union oder juristischen Personen gestattet, die von Staatsangehörigen der Republik Zypern oder der Europäischen Union geleitet werden.

Maßnahmen:

CY: Pressegesetz (N.145/89) in der geänderten Fassung.

b) Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Errichtung einer Tanzschule und für Sporttrainer gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

AT: Kärntner Schischulgesetz, LGBL. Nr. 53/97,

Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 25/98,

NÖ-Sportgesetz, LGBL. Nr. 5710,

OÖ-Sportgesetz, LGBL. Nr. 93/1997,

Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBL. Nr. 83/89,

Salzburger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 76/81,

Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBL. Nr. 58/97,

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 53/76,

Tiroler Schischulgesetz. LGBL. Nr. 15/95,

Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/98,

Vorarlberger Schischulgesetz, LGBL. Nr. 55/02 § 4 (2)a,

Vorarlberger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 54/02, und

Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBL. Nr. 37/02.

CY: Gesetz 65(I)/1997 in der geänderten Fassung,

Gesetz 17(I)/1995 in der geänderten Fassung und

Verordnung 1995/2012 über private Gymnastik-Schulen in der geänderten Fassung.

Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor – Teilsektor:	Verkehrsdienstleistungen – Fischerei und Wasserverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit; Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr; Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr; Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr; Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr; Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 5133, 5223, 711, 712, 721, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749, 7461, 7469, 83103, 86751, 86754, 8730 und 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr. Jede von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit (CPC 5133, 5223, 721, Teil von 742, 745, 74540, 74520, 74590 und 882).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In BG: Feeder-Dienstleistungen und das Umsetzen leerer Container gelten nach den nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage, wenn diese Dienstleistungen in bulgarischen Seegewässern erbracht werden, und sind Flotten vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union tätig sind oder unter anderen Flaggen fahren, sofern dies in einem internationalen Vertrag, dessen Vertragspartei die Republik Bulgarien ist, oder in einem Beschluss des Ministerrats festgelegt ist.

In ES: Die Kabotage zu gewerblichen Zwecken ist spanischen Handelsschiffen vorbehalten, sofern in den Verordnungen der Europäischen Union nichts anderes bestimmt ist. Feeder-Dienstleistungen und das Umsetzen leerer Container für gewerbliche Zwecke gelten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage.

Stehen keine geeigneten spanischen Handelsschiffe zur Verfügung, können spanische Reedereien in Ausnahmefällen für die Dauer eines solchen Umstands vom zuständigen Ministerium die Genehmigung erhalten, für Kabotagetätigkeiten ausländische Handelsschiffe einzusetzen.

In EL: Feeder-Dienstleistungen und das Umsetzen leerer Container zwischen griechischen Häfen gelten gemäß der „Mitteilung der Kommission zur Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)“ als „Kabotage“ und sind daher gemäß Artikel 166 Absatz 1 des öffentlichen Seerechts Schiffen unter der Flagge der Europäischen Union vorbehalten. Die Erbringung von Seekabotagediensten durch Schiffe, die nicht unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren, kann gemäß Artikel 166 Absatz 4 des öffentlichen Seerechts im Einzelfall durch Ministerialbeschluss genehmigt werden, nämlich dann, wenn keine zur Seekabotage zugelassenen Schiffe zur Verfügung stehen, sowie zur Deckung eines außergewöhnlichen Beförderungsbedarfs und zur Beförderung besonderer Ladungen.

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Artikel 6.

ES: Real Decreto Legislativo 2/2011, de 5 de septiembre, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Puertos del Estado y de la Marina Mercante (Königliches Gesetzesdekret 2/2011 vom 5. September zur Genehmigung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Staatshäfen und die Handelsmarine).

EL: Öffentliches Seerecht (L. 187/1973).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In der EU: Für Hafendienste kann die Verwaltung eines Hafens oder die zuständige Behörde die Zahl der Erbringer von Hafendiensten für einen bestimmten Hafendienst beschränken.

Maßnahmen:

EU: Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BG: Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendienstleistungen, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den inneren Gewässern und im Küstenmeer Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Die Zahl der Dienstleistungserbringer in den Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden.

Für Unterstützungsdienstleistungen gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein (CPC 5133, 5223, 721, 74520, 74540, 74590 und 882).

[1] Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. EU L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien, Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Personen und Fracht gemäß internationalen Verträgen und Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In BG: Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540 und 74590).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DK: Anbieter von Lotsendienstleistungen dürfen nur dann Lotsendienstleistungen in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz im EWR haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienstleistungen registriert und zugelassen sind (CPC 74520).

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über Lotsendienstleistungen, § 18.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist, darf für Tätigkeiten, die keine Verkehrs- und Hilfsdienstleistungen sind, auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus der Europäischen Union nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeugen unter der Flagge Indiens können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Absatz 3 KüSchVO). Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Lotsengesetzes fallen, sind reglementiert und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt. Die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen für Lotsendienstleistungen ist öffentlichen Stellen und von diesen benannten Unternehmen vorbehalten.

In Bezug auf die Vermietung oder das Leasing von Seefahrzeugen mit oder ohne Besatzung und auf die Vermietung oder das Leasing von Binnenfahrzeugen ohne Besatzung kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen Mitgliedstaats eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit

i) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,

ii) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen oder

iii) dem Erbringen von Schleppdienstleistungen durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen

innerhalb des Wirtschaftsraums können beschränkt werden (Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr, Vermietung von Schiffen, Dienstleistungen des Leasings von Schiffen ohne Besatzung (CPC 721, 745, 83103, 86751, 86754 und 8730)).

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz),

Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG),

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV),

Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) und

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung – SeeEigensichV).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Das Erbringen von Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr in finnischen Meeresgewässern ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der norwegischen Flagge fahren (CPC 745).

Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), Abschnitt 4.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In EL: In Hafengebieten besteht ein staatliches Monopol für Frachtumschlagleistungen (CPC 741).

In IT: Für den Seefrachtumschlag wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 741).

Maßnahmen:

EL: Öffentliches Seerecht (Gesetzesdekret Nr. 187/1973).

IT: Seeschifffahrtsordnung;

Gesetz 84/1994, und

Ministerdekret 585/1995.

b) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (CPC 711 und 743)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen Dienstleistungen des Schienenverkehrs und damit verbundene Dienstleistungen in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Schienenverkehrsunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Schienenverkehr (CPC 711 und 743).

Maßnahmen:

BG: Eisenbahngesetz, Artikel 37 und 48.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In LT: Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Schienenverkehrsunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden (CPC 711).

Maßnahmen:

LT: Eisenbahngesetz der Republik Litauen vom 22. April 2004 Nr. IX-2152, geändert durch Nr. X-653 vom 8. Juni 2006.

c) Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 712, 7121, 7122, 71222 und 7123)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In AT: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Beförderung von Personen und Fracht können nur Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in Österreich gewährt werden. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 712).

Maßnahmen:

AT: Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995, § 5,

Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996, § 6, und

Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 in der geänderten Fassung, §§ 7 und 8.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In EL: Für Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen. Um als Dienstleistungserbringer im Straßengüterverkehr tätig sein zu können, ist eine Zulassung der griechischen Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 7123).

Maßnahmen:

EL: Zulassung von Dienstleistungserbringern im Straßengüterverkehr: Griechisches Gesetz 3887/2010 (Amtsblatt
A' 174), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 4038/2012 (Amtsblatt A'14).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In IE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den städteverbindenden Busverkehr. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121 und CPC 7122).

In MT: Taxis: Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen.

Karozzini (Pferdekutschen): Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen (CPC 712).

In PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 71222).

Maßnahmen:

IE: Public Transport Regulation Act 2009.

MT: Taxi Services Regulations (SL499.59).

PT: Gesetzesdekret 41/80 vom 21. August.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Das Unternehmen muss nach tschechischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrsmanager fungiert (dies ist de facto ein Erfordernis der Gebietsansässigkeit – siehe den Vorbehalt Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der Europäischen Union niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der Europäischen Union ansässige Person benennen muss, die als Verkehrsmanager fungiert.

Maßnahmen:

SE: Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr),

Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr),

Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und

Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat erforderlich.

Maßnahmen:

SK: Gesetz 56/2012 Slg. über den Straßenverkehr.

d) Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In PL: Im Bereich Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und Mengenspeicherung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleistungserbringer in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Zwänge begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleistungserbringer beschränkt werden.

Maßnahmen:

PL: Polnisches Luftfahrtgesetz vom 3. Juli 2002, Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 174 Absatz 3 Nummer 3.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Für Bodenabfertigungsdienstleistungen kann eine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Union erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdienstleistungen hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Anzahl der Dienstleistungserbringer in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

In BE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bodenabfertigungsdienstleistungen ist Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996[1].

BE: Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (Artikel 18),

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (Artikel 14), und

Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l’accès au marché de l’assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (Artikel 14).

[1] Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. EG L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

e) Unterstützungsdienstleistungen für alle Verkehrsträger (Teil von CPC 748)

In Bezug auf lokale Präsenz:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der Europäischen Union gebietsansässigen Personen oder in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]

f) Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen (CPC 711, 712, 7212, 741, 742, 743, 744, 745, 748 und 749).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Mit Ausnahme von FI: Nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger.

[1] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 1992/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor – Teilsektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 5115, 63297, 713, Teil von 742, 8675, 883 und 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (CPC 5115, 7131, 8675 und 883)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In IT (gilt in Bezug auf die Exploration auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration bedarf einer Genehmigung („Permesso di ricerca“, Königliches Dekret 1447/1927 Artikel 4). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets, wobei für dasselbe Gebiet mehr als eine Explorationsgenehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden kann (diese Art von Genehmigung hat nicht unbedingt ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession (concessione, Artikel 14) der regionalen Behörde erforderlich (CPC 8675, 883).

Maßnahmen:

IT: Explorationsdienstleistungen: Königliches Dekret 1447/1927 und

Gesetzesdekret 112/1998, Artikel 34.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind in nichtdiskriminierender Weise geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen oder radioaktiven mineralischen Ressourcen. Dies bedeutet keine Zunahme der nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird. (CPC 5115, 7131, 8675 und 883).

Maßnahmen:

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Gesetz 569/2007 über geologische Arbeiten und Gesetz 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In FI: Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung eines Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (CPC 5115, 883, 8675).

In IE: In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (CPC 883).

Maßnahmen:

FI: Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) und

Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

IE: Mineralienentwicklungsgesetze (Minerals Development Acts) 1940 bis 2017 sowie Planungsgesetze und Umweltvorschriften.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In LT: Alle unterirdischen mineralischen Ressourcen (Energie, Metalle, Industrie- und Baumineralien) sind in Litauen ausschließliches Staatseigentum. Genehmigungen für die geologische Exploration oder die Gewinnung von mineralischen Ressourcen können einer natürlichen Person, die in der Europäischen Union oder im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person, die in der Europäischen Union oder im EWR niedergelassen ist, erteilt werden.

Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen, 1992, Gesetz über das Erdreich Nr. I-1034, 1995, neue Fassung vom 1.7.2020 in der am 8.6.2023 geänderten Fassung Nr. XIV-2040.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für Bergbau zuständige Ministerium überprüft (CPC 883, CPC 8675).

Maßnahmen:

SI: Zakon o rudarstvu, Uradni list RS, št. 14/14 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 81/24 (Bergbaugesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 14/14 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 81/24).

b) Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 63297, 713, Teil von 742, 74220 und 887)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In DK: Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Gasinfrastruktur oder Rohrfernleitung für den Transport von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölerzeugnissen und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl derartiger Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131).

In MT: EneMalta plc verfügt über das Monopol für die Bereitstellung von Strom (CPC 887).

Maßnahmen:

DK: Lov om naturgasforsyning, LBK 1127 05/09/2018, lov om varmeforsyning, LBK 64 21/01/2019, lov om Energinet, LBK 997 27/06/2018. Bekendtgørelse nr. 1257 af 27. november 2019 om indretning, etablering og drift af olietanke, rørsystemer og pipelines (Verordnung Nr. 1257 vom 27. November 2019, über die Errichtung, den Aufbau und den Betrieb von Öltanks, Rohrleitungssystemen und Pipelines).

MT: Gesetz über EneMalta, Kapitel 272, und Gesetz über EneMalta (Übertragung von Vermögenswerten, Rechten, Verbindlichkeiten und Schuldverhältnissen), Kapitel 536.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In AT: Genehmigungen für den Transport von Gas werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Staates erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Staates sein. In Bezug auf die Tätigkeiten eines Bilanzausgleichsverantwortlichen wird die Genehmigung nur österreichischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats des EWR erteilt.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Für den Transport anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

i) Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Staates sind und einen Wohnsitz in Österreich haben, und

ii) Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Staates sein muss. Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Firmensitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb der Rohrfernleitung ein nationales wirtschaftliches Interesse erkannt wird (CPC 713).

Maßnahmen:

AT: Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 in der geänderten Fassung, §§ 5 und 15, Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der geänderten Fassung, §§ 43, 44, 90, 93.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz (gilt nur für die regionale Zuständigkeitsebene):

In AT: Genehmigungen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Staates erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennt ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet.

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Staates sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Wohnsitz- und das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird (CPC 887).

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59/2006 in der geänderten Fassung,

Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz, LGBl. Nr. 7800/2005 in der geänderten Fassung,

Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1/2006 in der geänderten Fassung,

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 in der geänderten Fassung,

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011 in der geänderten Fassung,

Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 59/2003 in der geänderten Fassung,

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WElWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der geänderten Fassung,

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBl. Nr. 70/2005 in der geänderten Fassung,

Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ELWOG), LGBl. Nr. 24/2006 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Strommarktbetreibern und für die Erzeugung, Weiterleitung, Verteilung und Speicherung von Gas und den Handel damit sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen Person mit Aufenthaltstitel oder einer juristischen Person mit Niederlassung in der Europäischen Union erteilt werden. Für Lizenzen zur Weiterleitung von Strom und Gas sowie für einschlägige Marktbetreiber bestehen ausschließliche Rechte (CPC 7131, 63297, 742, 887).

In LT: Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in Litauen niedergelassene Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats können Lizenzen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom, die öffentliche Stromversorgung und die Organisation des Handels mit Strom erhalten. Genehmigungen zur Stromerzeugung, zur Entwicklung von Stromerzeugungskapazitäten und zum Bau einer Direktleitung können Einzelpersonen mit Wohnsitz in Litauen oder in Litauen niedergelassenen juristischen Personen oder in Litauen niedergelassenen Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats erteilt werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis, die die Weiterleitung und Verteilung von Strom betreffen (CPC 887).

Im Fall von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in Litauen gegründete Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen (Tochtergesellschaften) eines anderen Mitgliedstaats können eine Genehmigung für die Weiterleitung, Verteilung und Speicherung von Brennstoffen und die Verflüssigung von Erdgas erhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis in Bezug auf die Weiterleitung und Verteilung (CPC 713 und CPC 887).

In PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Zulassung erforderlich:

i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen; Erzeugung von Strom unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW; Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW; Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW;

ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas in LGN-Verdampfungsanlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel;

iii) Weiterleitung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Weiterleitung oder Verteilung von Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt;

iv) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen; Handel mit Strom unter Nutzung von Anlagen im Eigentum des Kunden mit einer Netzspannung von weniger als 1 kV; Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der betreffende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt; Handel mit Flüssiggas, sofern der betreffende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt; und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Strom an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CPC 63297, 74220 und CPC 887).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über Geschäftsbedingungen und öffentliche Verwaltung in den Energiesektoren (Energiegesetz).

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973, Neufassung vom 1. August 2011 Nr. XI-1564, letzte Änderung am 25. Juni 2020 Nr. XIII-3140, Elektrizitätsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000 Nr. VIII-1881, Neufassung vom 7. Februar 2012, letzte Änderung vom 20. Oktober 2020 Nr. XIII-3336, Gesetz über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen, vom 20. April 2017, Nr. XIII-306, letzte Änderung am 19. Dezember 2019, Nr. XIII-2705, [IN1: und] Gesetz über erneuerbare Energiequellen der Republik Litauen vom 12. Mai 2011 Nr. XI-1375.

PL: Energiegesetz vom 10. April 1997, Artikel 32 und 33.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SI: Für die Erzeugung von Strom und Erdgas, den Handel damit, die Lieferung an Endkunden sowie die Weiterleitung und Verteilung ist die Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich (CPC 7131 und CPC 887).

Maßnahmen:

SI: Energetski zakon, Uradni list RS, št. 38/24 (Energiegesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 38/24) und Zakon o rudarstvu, Uradni list RS, št. 14/14 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 81/24 (Bergbaugesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 14/14 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 81/24).

Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Sektor – Teilsektor:	Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Tier- und Rentierhaltung, Fischerei und Aquakultur; Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
Zuordnung nach Branche:	CPC 881, 882 und 88442
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881)

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In der EU: Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Interventionsstellen kaufen in der Europäischen Union geerntetes Getreide an. Auf aus einem Drittland eingeführten und dorthin wiederausgeführten Reis wird keine Ausfuhrerstattung gewährt. Nur Reiserzeuger aus der Europäischen Union können Ausgleichszahlungen beantragen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Rentierhaltungsareal ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und halten. Es können ausschließliche Rechte gewährt werden.

In SE: Den Samen wird ein ausschließliches Recht auf Rentierhaltung gewährt.

Maßnahmen:

FI: Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1, Abschnitt 4, Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands.

SE: Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Abschnitt 1.

b) Nebenleistungen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur (CPC 882)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Wasserfahrzeuge erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe (Wasserfahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands) dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Fischereifahrzeuge ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

In FR: Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung im Gebiet Frankreichs aus geleitet und kontrolliert wird (CPC 882).

Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

c) Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe – Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (CPC 88442)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In LV: Nur in Lettland gegründete juristische Personen und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zulässig (CPC 88442).

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Abschnitt 8.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden ansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben (CPC 88442).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105),

Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) und

Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
